

Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam

Benjamin Kieseewetter

Dies ist die vorläufige Version eines Artikels, dessen endgültige Version in der *Zeitschrift für praktische Philosophie* erschienen ist und zum kostenlosen Download zur Verfügung steht: <https://doi.org/10.22613/zfpp/9.1.3>

ABSTRACT: Political actions by *Fridays for Future*, *Extinction Rebellion*, and other climate activists often involve violations of legal regulations – such as compulsory education requirements or traffic laws – and have been criticized for this in the public sphere. In this essay, I defend the view that these violations of the law constitute a form of morally justified civil disobedience against climate policies. I first show that these actions satisfy the criteria of civil disobedience even on relatively strict conceptions of civil disobedience. I then argue that they meet plausible justification conditions for civil disobedience because they are directed against serious and clear injustices, which legal means of influence have failed to remedy for decades. Finally, I reject the objection that civil disobedience against climate policy violates basic democratic principles because it claims authority to override democratically enacted agreements. When addressed to *Fridays for Future* activists, the objection misfires for the reason alone that these activists are largely minors that are excluded from democratic participation. Moreover, disobedience even by adult activists is justified by the existence of serious democratic deficits in our climate policies, especially since it can help to correct them. Such deficits include the lack of representation of the interests of people affected by climate change in the future and globally.

KEYWORDS: Civil disobedience, climate activism, *Fridays for Future*, John Rawls, democratic authority

ZUSAMMENFASSUNG: Politische Aktionen von *Fridays for Future*, *Extinction Rebellion* und anderen Klimaaktivist:innen gehen häufig bewusst mit der Übertretung gesetzlicher Regelungen – wie etwa der Schulpflicht oder der Straßenverkehrsordnung – einher und sind dafür auch in der Öffentlichkeit kritisiert worden. In diesem Aufsatz verteidige ich die Auffassung, dass die relevanten Gesetzesübertretungen eine Form moralisch gerechtfertigten zivilen Ungehorsams gegen die Klimapolitik darstellen. Ich zeige zuerst, dass die Aktionen auch nach strengen Kriterien unter den Begriff des zivilen Ungehorsams fallen. Danach argumentiere ich, dass sie plausible Rechtfertigungsbedingungen für zivilen Ungehorsam erfüllen, weil sie sich gegen gravierende und eindeutige Ungerechtigkeiten richten und legale Einflussmöglichkeiten über Jahrzehnte hinweg keine Abhilfe geschaffen haben. Schließlich weise ich den Einwand zurück, dass der zivile Ungehorsam gegen die Klimapolitik demokratische Grundprinzipien verletzt, weil er sich eigenmächtig über demokratisch erlassene Gesetze und Vereinbarungen hinweg setzt. Ich argumentiere zunächst, dass der Einwand in Bezug auf einen wichtigen Teil der Aktivist:innen schon deshalb fehlerhaft ist, weil diese als Minderjährige von der demokratischen Partizipation ausgeschlossen sind. Darüber hinaus verteidige ich die Position, dass der Ungehorsam auch von wahlberechtigten Klimaaktivist:innen durch das Bestehen schwerwiegender demokratischer Defizite gerechtfertigt ist und zu deren Korrektur beitragen kann. Solche Defizite bestehen u.a. in der fehlenden Repräsentation der Interessen zukünftig und global vom Klimawandel betroffener Personen.

SCHLAGWÖRTER: Ziviler Ungehorsam, Klimaaktivismus, *Friday for Future*, John Rawls, demokratische Autorität

Seit sich im August 2018 die damals 15jährige Schülerin Greta Thunberg zum ersten Mal in den Schulstreik begeben hat, um die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens anzumahnen, hat die Klimabewegung auch in Deutschland stark an Fahrt aufgenommen. Unter den Aktionen sind immer wieder auch solche, die mit den Gesetzen im Konflikt stehen. *Fridays for Future* rufen zu Schulstreiks auf, aber in Deutschland haben Schüler:innen kein Streikrecht, und wer dennoch zur Schulzeit demonstriert, verstößt gegen die gesetzliche Schulpflicht.¹ *Extinction Rebellion* fordert explizit zum Gesetzesbruch auf, etwa um durch die Lahmlegung von Verkehrsknotenpunkten in Großstädten öffentliche Aufmerksamkeit zu erreichen und die Dringlichkeit ihres Anliegens zu verdeutlichen.² Und die Teilnahme an den vom Aktionsbündnis *Ende Gelände* organisierten Massenblockaden technischer Infrastruktur in Kohleabbaugebieten erfüllt nach verbreiteter Auffassung den juristischen Tatbestand des Hausfriedensbruchs und wird auch zivilrechtlich verfolgt.

Der Umstand, dass diese Formen des Aktivismus im Konflikt mit dem Gesetz stehen, hat ihnen Kritik eingebracht, sowohl von Seiten der Politik als auch der Medien. So haben die Parteivorsitzenden und mehrere andere hochrangige Vertreter von CDU und FDP *Fridays for Future* öffentlich für den Regelbruch kritisiert, der mit Aktionen während der Schulzeit einhergeht und sie als „Schulschwänzer“ gebrandmarkt.³ Reinhard Müller, rechtspolitischer Kommentator der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, fühlte sich gar berufen, einen „bröckelnden“ Rechtsstaat gegen die freitäglichen Proteste zu „verteidigen“.⁴

In diesem Aufsatz gehe ich der Frage nach, ob das Anliegen der Klimabewegung Gesetzesübertretungen der genannten Art zu rechtfertigen vermag. Dabei geht es mir nicht um die *juristische* Frage, ob die Übertretung einzelner gesetzlicher Regeln selbst vom geltenden Gesetz gedeckt ist – etwa als Notwehr, wie beispielsweise die Verteidigung im Fall der Blockade des Braunkohlekraftwerks Weisweiler (in der Sache erfolglos) vor Gericht argumentiert hat.⁵

¹ Übertretungen der Schulpflicht durch Schüler:innen ab 14 Jahren können in fast allen Bundesländern als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit Bußgeldern gegen Schüler:innen belegt werden; deutschlandweit führen sie in mehr als 1.000 Fällen jährlich sogar zu Jugendarrest (vgl. Ernst und Höynck 2018).

² Siehe z.B. Hallam (2019, 120).

³ Siehe z.B. „Es bleibt die Tatsache, dass sie die Schule schwänzen“, *ZEIT Online*, 15.03.2019. URL = <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-03/schuelerstreik-kritik-annegret-kramp-karrenbauer-fridays-for-future>; „Christian Lindner eckt mit Kritik an Schülerprotesten gegen Klimawandel an“, *Frankfurter Rundschau*, 11.03.2019, URL = <https://www.fr.de/politik/fridays-for-future-christian-lindner-kritisiert-schuelerdemonstrationen-gegen-klimawandel-11842275.html> (Zugriff jeweils: 31.03.2022); Suding (2019).

⁴ R. Müller (2019).

⁵ „Schuldig gesprochen – und doch gefühlte Gewinner“, *Spiegel Online*, 04.12.2019. URL = <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/eschweiler-das-urteil-gegen-fuenf-umweltaktivisten-die-ein-kraftwerk-lahmlegten-a-1299736.html> (Zugriff: 31.03.2022).

Vielmehr werde ich hier um des Argumentes willen von der herkömmlichen Auffassung ausgehen, dass die Regelverstöße, um die es geht, nicht vom geltenden Gesetz gedeckt sind, und auf Grundlage dieser Annahme die Frage diskutieren, ob sie *moralisch* gerechtfertigt sind.

Der Aufsatz unterteilt sich in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt diskutiere ich den Begriff des zivilen Ungehorsams und zeige, dass die Gesetzesübertretungen der Klimaaktivist:innen auch unter Voraussetzung relativ strenger Kriterien unter diesen Begriff fallen. Im zweiten Abschnitt argumentiere ich, dass sie darüber hinaus plausible Rechtfertigungsbedingungen für zivilen Ungehorsam erfüllen. Dabei greife ich auf Grundideen zurück, die Rawls in seiner einflussreichen Diskussion des zivilen Ungehorsams geltend gemacht hat, argumentiere jedoch gegen seine Auffassung, ziviler Ungehorsam müsse sich auf den Protest gegen Diskriminierung und Freiheitseinschränkungen begrenzen. Im dritten Abschnitt diskutiere ich schließlich den Einwand, der zivile Ungehorsam gegen Klimapolitik stelle eine undemokratische Selbstermächtigung gegen demokratisch beschlossene Gesetze dar, und weise ihn zurück.

1. Ungesetzlicher Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam

Dass es überhaupt manchmal moralisch gerechtfertigt sein kann, aus einer politischen Überzeugung heraus das Gesetz zu brechen, scheint schwer bestreitbar. Rosa Parks war sicherlich moralisch gerechtfertigt, die rassistische Stadtverordnung von Montgomery, Alabama, zu verletzen, indem sie sich weigerte, ihren Sitzplatz im Bus einer weißen Person freizugeben. Und wer wollte heute behaupten, Martin Luther King oder Mohandas Karamchand Gandhi hätten keine hinreichende moralische Rechtfertigung dafür gehabt, im Rahmen ihrer Protestaktionen rechtliche Normen – wie z.B. gerichtlich verhängte Demonstrationsverbote – zu übertreten?

Die genannten Fälle gelten als paradigmatische Beispiele für *zivilen Ungehorsam*.⁶ Dabei handelt es sich um einen Begriff, der in der philosophischen Literatur zwar umstritten ist, für den sich aber immerhin eine weitgehend unkontroverse Kerndefinition angeben lässt. Danach handelt es sich bei einem Akt des zivilen Ungehorsams um eine absichtliche Verletzung einer rechtlichen Norm, die aus moralischen Gründen heraus verübt wird, um einem politischen Anliegen Gehör zu verschaffen, und die zudem bestimmten Kriterien der ‚Zivilität‘ entsprechen muss, die sie von ‚nicht-zivilen‘ Formen politischen Ungehorsams – insbesondere von

⁶ Der Terminus geht auf Thoreaus 1866 posthum unter dem Titel „Civil Disobedience“ wiederveröffentlichten Aufsatz zurück (Thoreau 1849), wobei umstritten ist, ob er den neuen Titel selbst vorgesehen hatte (vgl. Brownlee und Delmas 2021, §1). Gandhi (1921) und King (1963) verwenden ihn beide in einflussreichen Schriften.

militantem revolutionärem Widerstand – unterscheidet. Als *moralisch motivierter* Gesetzesbruch ist ziviler Ungehorsam von Ordnungswidrigkeiten und kriminellen Handlungen abzugrenzen, die aus reinem Eigen- oder Gruppeninteresse heraus verübt werden.⁷ Als *politische Handlung* unterscheidet er sich von der Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen, die zwar ebenfalls aus moralischen Überzeugungen heraus erfolgt, nicht jedoch notwendigerweise mit einer öffentlichen politischen Stellungnahme einhergeht. Umstritten sind in der Literatur vor allem die Kriterien der Zivilität, die sowohl die Ziele als auch die Mittel des Protestes betreffen können. Je nach Umfang dieser Kriterien lassen sich mehr oder weniger inklusive Konzeptionen zivilen Ungehorsams unterscheiden.

Die sogenannte konstitutionelle Konzeption des zivilen Ungehorsams, wie sie insbesondere von John Rawls (1971, §55) und Jürgen Habermas (1983) vertreten wurde, ist ein Beispiel für eine exklusiven Konzeption. Rawls zufolge beruft sich ziviler Ungehorsam notwendig auf die „gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellung, die der politischen Ordnung zugrunde liegt“ und „nicht auf Grundsätze der persönlichen Moral oder auf religiöse Lehren“. Zudem hat ziviler Ungehorsam nach Rawls eine wesentlich kommunikative Funktion: er dient nicht der eigenmächtigen Implementierung politischer Ziele, sondern stellt „eine Art Appell“ dar, die mit „öffentlicher Rede“ vergleichbar ist. Drittens stellt ziviler Ungehorsam gegen eine spezifische Rechtsnorm Rawls zufolge nie die Rechtsordnung als Ganzes in Frage; vielmehr unterstreichen die so Protestierenden ihre grundsätzliche Gesetzestreue u.a. durch ihre „Bereitschaft, die gesetzlichen Folgen der Handlungsweise auf sich zu nehmen“.⁸ Habermas schließt sich Rawls in allen diesen Punkten an: ziviler Ungehorsam ist ihm zufolge ein „Appell an ... den Gerechtigkeitssinn einer Mehrheit von Staatsbürgern“, die mit ihm einhergehende Rechtsverletzung hat „ausschließlich symbolischen Charakter“ und stellt nicht „den Gehorsam gegenüber der Rechtsordnung im ganzen“ infrage.⁹

Dies sind anspruchsvolle Bedingungen dafür, dass ein moralisch motivierter Gesetzesbruch unter den Begriff des zivilen Ungehorsams fällt, und es spricht einiges für eine weniger exklusive Definition. Hat nicht Henry David Thoreau – dessen Aufsatz „The Resistance to Civil Government“ (1849) posthum unter dem Titel „Civil Disobedience“ veröffentlicht wurde und

⁷ Die Einschränkung auf *reines* Eigen- oder Gruppeninteresse ist wichtig, da ziviler Ungehorsam nicht selbstlos sein muss und durchaus mit einem parteilichen Interesse einhergehen kann (vgl. Celikates 2016b, 38). Akteure des zivilen Ungehorsams müssen aber m.E. auch in solchen Fällen die Durchsetzung der relevanten Interessen für moralisch geboten halten, nicht einfach nur präferieren.

⁸ Rawls (1971, 401–3)

⁹ Habermas (1983, 83–84).

so den Terminus des zivilen Ungehorsams prägte – seine Weigerung, Krieg und Sklaverei durch Steuern mitzufinanzieren, auf private Gewissenserwägungen gestützt und eben nicht auf eine geteilte oder konstitutionell verfasste Gerechtigkeitsauffassung? Gilt Gandhi nicht als einer der wirkmächtigsten Akteure zivilen Ungehorsams, obwohl er die Gültigkeit der Rechtsordnung des Britischen Imperiums im Ganzen in Frage gestellt hat?¹⁰ Kann Edward Snowden wirklich deshalb nicht als Akteur zivilen Ungehorsams gelten, weil er sich einer erwartbar unverhältnismäßigen Strafverfolgung entzieht?¹¹ Und sind friedliche Blockaden von Castortransporten nur deshalb kein Fall zivilen Ungehorsams, weil sie nicht *ausschließlich* symbolischen Appellcharakter haben, sondern zumindest auch ins Geschehen eingreifen? Wer solche Beispiele als Fälle zivilen Ungehorsams beschreiben möchte, wird deshalb zu einer inklusiveren Konzeption neigen, für die zumindest manche der genannten Kriterien keine notwendigen Voraussetzungen sind. Am Ende des Spektrums inklusiverer Konzeptionen stehen hier solche, nach der die *Zurückweisung militärischer Mittel* das einzige Kriterium ist, an das sich ein gezielter, moralisch motivierter Gesetzesübertritt gebunden sehen muss, um als Akt des zivilen Ungehorsams zu gelten.¹²

Die Definition des zivilen Ungehorsams ist, sofern sie nicht einfach stipulativ festgelegt wird, immer auch Ergebnis eines Abwägungsprozesses zwischen verschiedenen Interessen, denen der Begriff Rechnung tragen soll. Einerseits geht es dabei um das Interesse, eine Reihe von Akten der Gehorsamsverweigerung gegenüber dem Staat als solche zu klassifizieren, die sich aufgrund bestimmter Merkmale für eine moralische Rechtfertigung besonders eignen. Dabei handelt es sich nach verbreiteter Auffassung um eine Form der Rechtfertigung, die auch in Staaten mit freiheitlich-demokratischer Grundordnung greifen kann, in denen sich die Frage der Rechtfertigung von Ungehorsam in spezifischer Weise stellt. Andererseits sprechen Gründe der historischen Adäquatheit dafür, den Begriff nicht so eng zu definieren, dass er historisch

¹⁰ Vgl. Lyons (1998, 42). Der Fairness halber soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass Rawls seine Theorie auf den „Spezialfall einer fast gerechten Gesellschaft“ mit „demokratischer Regierungsform“ einschränkt (Rawls 1971, 399), und somit gar nicht beansprucht, Fälle wie den Gandhis einzufangen. Rawls begründet seine Einschränkung damit, dass sich nur in „fast gerechten“ bzw. demokratischen Gesellschaften die Frage nach der Rechtfertigung von Ungehorsam überhaupt stellt. Dass sich im Falle solcher Gesellschaften spezifische Rechtfertigungsfragen stellen scheint jedoch kein guter Grund zu sein, zivilen Ungehorsam gegen ungerechte oder illegitime Staaten begrifflich auszuschließen. Zudem kann man Rawls' Annahme in Frage stellen, dass die normative Autorität von Gesetzen (und damit die Rechtfertigungsbedürftigkeit von Gesetzesübertritten) eine nicht-graduelle Angelegenheit ist (vgl. Jubb 2019).

¹¹ Vgl. die Diskussion um Snowden als Akteur zivilen Ungehorsams in Scheuerman (2014; 2016) und Brownlee (2016).

¹² Siehe insb. Celikates (2016a, 985). Welchman (2001) and Brownlee (2012, 18–24) vertreten ebenfalls eine deutlich inklusivere Konzeption als Rawls und Habermas, die auch den Einsatz von Gewalt nicht ausschließt.

paradigmatische Fälle ausschließt, worunter auch Fälle von Ungehorsam gegen Regimes ohne demokratische Legitimation fallen. Schließlich sollte man der Versuchung widerstehen, den Begriff des zivilen Ungehorsams so weit zu definieren, dass alle Formen politischen Ungehorsams, die in Staaten mit freiheitlich-demokratischer Grundordnung gerechtfertigt sein können, darunter fallen.¹³ Ob z.B. gewaltsame politische Ausschreitungen (wie solche, die in den letzten Jahren immer wieder als Reaktion auf die Polizeigewalt gegen Schwarze in den USA vorgekommen sind) unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt sein können, ist eine Frage, die im eigenen Recht diskutiert werden kann, auch wenn man sich darüber einig ist, dass es sich bei solchen Ausschreitungen nicht um zivilen Ungehorsam handelt.¹⁴ Solange man nicht davon ausgeht, dass nicht-ziviler Ungehorsam unter denselben Bedingungen gerechtfertigt ist wie ziviler Ungehorsam, verliert der Begriff des zivilen Ungehorsams keinesfalls dadurch seine Pointe, dass die Möglichkeit gerechtfertigten nicht-zivilen Ungehorsams zugestanden wird.

Aus meiner Sicht sprechen die genannten Erwägungen dafür, zivilen Ungehorsam begrifflich an den *Ausschluss gewaltsamer Mittel* zu binden, die Wahl der Ziele hingegen für eine Frage der Rechtfertigung und nicht des Begriffs des zivilen Ungehorsams zu halten.¹⁵ Mit einer inklusiven Position bezüglich der Ziele vermeidet man den Ausschluss historisch paradigmatischer Beispiele von zivilem Ungehorsam mit revolutionären Zielen; gleichzeitig hält man sich die Möglichkeit offen, die Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam in liberal-demokratischen Staaten an konstitutionelle oder zumindest verfassungskonforme Ziele zu knüpfen. In Bezug auf die Mittel erscheint eine moderat exklusive Position sowohl historisch adäquat als auch systematisch zweckmäßig. Gewaltfreiheit spielt nicht nur traditionell eine wichtige Rolle für Aktivist:innen des zivilen Ungehorsams, es scheint auch der Sache nach sinnvoll, gewaltfreien und gewaltbereiten ungehorsamen Protest getrennt voneinander zu diskutieren, weil die Anwendung oder Androhung von Gewalt gesonderte Rechtfertigungsfragen aufwirft. Dabei verstehe ich unter Gewalt im Folgenden sowohl den Eingriff in die körperliche oder psychische Integrität Anderer als auch die Beschädigung von Eigentum, nicht jedoch die Durchführung friedlich verlaufender Blockade- oder

¹³ Hier stimme ich mit Delmas (2018, 35–39) überein.

¹⁴ Vgl. Pasternak (2018).

¹⁵ Raz (1979, 263) vertritt die entgegengesetzte Auffassung, wenn er zivilen Ungehorsam begrifflich an nicht-revolutionäre Ziele knüpft, dafür aber keine Einschränkung bei der Mittelwahl vornimmt. Diese Definition hat die in meinen Augen unplausible Implikation, dass einerseits Gandhi (aufgrund seiner revolutionären Ziele) keinen zivilen Ungehorsam ausgeübt hat, andererseits ein Terroranschlag zur Durchsetzung nicht-revolutionärer politischer Ziele zivilen Ungehorsam instanziiert kann.

Besetzungsaktionen.¹⁶ Diese Auffassung schließt einerseits Sabotageakte und andere Formen gezielter Sachbeschädigung vom zivilen Ungehorsam aus.¹⁷ Andererseits ist sie nur *moderat* exklusiv, weil sie die Annahme als zu strikt zurückweist, ziviler Ungehorsam müsse *ausschließlich* symbolisch agieren. Gewaltfreie Blockade- und Besetzungsaktionen, die seit jeher Teil des Repertoires friedlicher Protestbewegungen sind, ziehen ihre spezifische symbolische Kraft gerade aus der Tatsache, dass sie nicht ausschließlich symbolisch sind, sondern auch direkt ins Geschehen eingreifen – etwa durch die Verhinderung von Baumfällungen oder Atommülltransporten. Sofern eine solche Intervention selbst im Dienst einer kommunikativen Absicht steht (und gewaltlos erfolgt), spricht in meinen Augen nichts dagegen, sie als zivilen Ungehorsam zu verstehen.¹⁸ Natürlich können Eingriffe dieser Art wiederum eigene Rechtfertigungsfragen aufwerfen, die etwa mit der Angemessenheit verursachter Kosten zu tun haben. Sie stellen aber nicht in gleichem Maße einen Angriff auf grundlegende Freiheitsrechte dar wie es die Anwendung von Gewalt im oben definierten Sinne tut. Das bedeutet, wie gesagt, nicht, dass die Anwendung von Gewalt gegen Sachen, z.B. durch Sabotageakte, unter keinen Umständen gerechtfertigt sein kann.¹⁹ Und die Frage, ob das Anliegen der Klimabewegung auch Widerstand rechtfertigt, der die Grenzen des zivilen Ungehorsams im hier verstandenen Sinne sprengt, kann man im eigenen Recht diskutieren.²⁰ Es ist aber nicht die Frage, um die es mir im vorliegenden Aufsatz geht.

Ich verstehe also unter zivilem Ungehorsam die gezielte, gewaltfreie Verletzung einer rechtlichen Norm, die aus moralischen Motiven heraus verübt wird, um gegen einen politischen Sachverhalt zu protestieren. Es scheint klar, dass die eingangs genannten Beispiele für

¹⁶ Der hier verwendete Gewaltbegriff scheint mir durch den normalen Sprachgebrauch gedeckt, ist aber enger als der des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem umstrittenen Urteil von 2011 die sog. „Zweite-Reihe Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs anerkennt, nach der Sitzblockaden als gewaltsame Nötigung im Sinne des §240 StGB eingestuft werden können (BVerfG 2011; zur Diskussion siehe Fischer-Lescano 2011; Wihl 2022).

¹⁷ Die entgegengesetzte Auffassung vertritt Welchman (2001). Sie scheint dabei von der oben zurückgewiesenen Annahme geleitet, dass nicht-ziviler Ungehorsam automatisch als „harrassment, vandalism, or even terrorism“ eingestuft werden muss (Welchman 2001, 98).

¹⁸ Ähnlich auch Celikates (2012; 2016b, 42–43). Celikates geht so weit zu behaupten, ziviler Ungehorsam könne „als symbolischer Protest ... nur funktionieren, wenn er mit Momenten der realen Konfrontation, etwa Praktiken des Blockierens und Besetzens, verbunden ist“ (2012, 27). Das scheint mir in dieser Allgemeinheit fragwürdig: die Schulstreiks von *Fridays for Future* entfalten ihre symbolische Wirkung offenbar auch ohne Momente physischer Konfrontation. Richtig bleibt dennoch, dass solche Momente in bestimmten Fällen von Protest notwendig oder zumindest förderlich für die kommunikative Absicht sein können.

¹⁹ Dies hat übrigens auch Rawls nicht anders gesehen (siehe Rawls 1971, 405).

²⁰ Siehe z.B. Malm (2020) für ein Plädoyer für militanten Widerstand gegen die Klimapolitik. Carters Begriff des *radikalen Ungehorsams* geht auf andere Weise über den hier verwendeten Begriff des zivilen Ungehorsams hinaus, weil er auch Formen des Widerstands beinhaltet, die nicht an Gesetzesübertretungen geknüpft sind (vgl. Carter 1998, 44).

Klimaaktivismus unter diesen Begriff des zivilen Ungehorsams fallen. Die Aktivist:innen von *Fridays for Future*, *Extinction Rebellion* oder *Ende Gelände* übertreten das Gesetz aus moralischen Gründen und zum Zweck einer politischen Veränderung, und die Aktionen sind im hier einschlägigen Sinne gewaltfrei. An dieser Einordnung ändert sich auch dann nichts, wenn man mit Rawls den Begriff des zivilen Ungehorsams an die Verfolgung konstitutionell verankerter Ziele bindet. Die genannten Klimaaktivist:innen stützen sich auf eine gesellschaftlich weit geteilte Gerechtigkeitsauffassung, die sogar Verfassungsrang hat, denn das Grundgesetz fordert in Artikel 20a, dass der Staat „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen“ zu schützen habe.

Natürlich gibt es auch Unterschiede zwischen den genannten Beispielen. Lässt sich für die Schulstreiks von *Fridays for Future* noch die Ansicht vertreten, dass der Gesetzesbruch ausschließlich symbolisch ist, gilt dies für die Verkehrsblockaden von *Extinction Rebellion* vielleicht schon nicht mehr, und die Besetzungen von *Ende Gelände* haben – ähnlich der Blockaden der Castor-Transporte – einen dezidiert intervenierenden Charakter und gehen somit über einen reinen Appell hinaus. Und während Aktivist:innen der *Extinction Rebellion* „mit Gesicht und Namen“²¹ zu ihren Aktionen stehen wollen, werden bei *Ende Gelände* Strategien offen diskutiert, sich z.B. durch Personalienverweigerung der Strafverfolgung zu entziehen.²²

Wie deutlich geworden sein dürfte, sind diese Unterschiede aus meiner Sicht nicht dazu geeignet, den entsprechenden Aktionen den Status des zivilen Ungehorsams abzusprechen. Weder scheint es sinnvoll, zivilen Ungehorsam auf rein symbolische Aktionen zu reduzieren, noch sollte die Bereitschaft zur Strafverfolgung unbesehen ihrer Verhältnismäßigkeit zur begrifflichen Voraussetzung gemacht werden. In Bezug auf das Kernanliegen dieses Aufsatzes können wir diese Kontroversen jedoch ausklammern. Mir geht es hier um die grundsätzliche Rechtfertigung von Gesetzesübertritten im Rahmen klimapolitischen Protestes und nicht um

²¹ So die Formulierung im „Rebellionskonsens“ von *Extinction Rebellion* (<https://extinctionrebellion.de/aktionen/rebellionskonsens/>), vgl. auch §9 und §11 des Aktionskonsenses der *Letzten Generation* (<https://letztegeneration.de/mitmachen/>) (Zugriff jeweils: 30.03.2022).

²² Siehe etwa §3 der von *Ende Gelände* bereitgestellten „Rechtshilfebroschüre für Aktionen in NRW“ (Stand: September 2020) (<https://www.ende-gelaende.org/rechtshilfebroschuere/#InfoStern>, Zugriff: 25.02.2022). Folgt man dem Bericht des Berliner Verfassungsschutzes von 2019, der *Ende Gelände* im linksextremistischen Spektrum verordnet, dann wird man auch Zweifel daran haben, dass das Rawls'sche Kriterium der grundsätzlichen Rechtstreue erfüllt ist. Der Bericht wurde jedoch aufgrund dieser Einschätzung selbst innerhalb der Berliner Landesregierung massiv kritisiert (siehe z.B. „Ende Gelände' linksextremistisch? Rot-Rot-Grün uneinig“, *Süddeutsche Zeitung*, 19.05.2020, <https://www.sueddeutsche.de/politik/geheimdienste-berlin-ende-gelaende-linksextremistisch-rot-rot-gruen-uneinig-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200519-99-110995>, Zugriff: 25.02.2022).

die Rechtfertigung von spezifischen Einzelaktionen, die gesonderte Merkmale aufweisen, aufgrund derer man sie für ungerechtfertigt halten könnte. Ich werde mich deshalb im Folgenden auf das Beispiel der *Fridays for Future*-Proteste konzentrieren, weil es in diesem Fall neben der Verletzung der gesetzlichen Schulpflicht wenig gesonderte Merkmale gibt, die eigene Rechtfertigungsfragen aufwerfen.²³ Dies heißt nicht, dass die folgende Diskussion für die Bewertung anderer Protestaktionen nicht relevant ist – es heißt nur, dass hier nicht alle Dimensionen dieser Aktionen berücksichtigt werden, sondern nur die Dimension der Ungesetzlichkeit.²⁴

Dass es sich bei den gesetzeswidrigen Handlungen von Klimaaktivist:innen um zivilen Ungehorsam handelt, bedeutet für sich genommen noch nicht, dass diese auch moralisch gerechtfertigt sind, denn es kann auch fehlgeleiteten oder unangemessenen zivilen Ungehorsam geben. Zum Beispiel fallen gewaltfreie Blockaden von Abtreibungskliniken, die in den USA von Abtreibungsgegner:innen durchgeführt wurden, auch nach relativ strengen Kriterien unter den Begriff des zivilen Ungehorsams, aber man sollte daraus nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass diese Aktivist:innen gerechtfertigt waren, Frauen auf diese Weise daran zu hindern, von ihrem Recht auf Schwangerschaftsabbruch Gebrauch zu machen.²⁵ Obwohl man die Frage, ob ein Gesetzesübertritt ein Akt des zivilen Ungehorsams ist, von der Frage trennen muss, ob er gerechtfertigt ist, ist der Umstand, dass es sich bei den Regelverletzungen der Klimabewegung um zivilen Ungehorsam handelt, für die Bewertung derselben durchaus relevant. So zeigt er zum Beispiel, dass bestimmte Kritikpunkte, die in der Öffentlichkeit etwa gegen *Fridays for Future* erhoben wurden, fehl gehen. So rücken Kritiker des Schulstreiks denselben immer wieder in die Nähe des Schuleschwänzens aus Unlust oder Faulheit oder setzen ihn auf eine Stufe mit politischen Protesten ganz anderer Art, etwa dem „Verweigern der Rundfunkgebühr, weil das Programm nicht gefällt“ (FAZ).²⁶ Solche Kritik ignoriert die Tatsache, dass die *Fridays for Future*-Streiks als ziviler Ungehorsam moralisch motiviert sind und sich auf grundsätzliche

²³ Man kann natürlich die Frage stellen, ob die mancherorts zur Anwendung gekommene Praxis, das Fernbleiben per Krankschreibung zu entschuldigen, nicht ebenfalls das Kriterium der Strafakzeptanz unterläuft. Die Entschuldigungen, die von dem von *Fridays for Future* selbst zur Verfügung gestellten „Entschuldigungs-Generator“ erstellt werden, nennen jedoch die Teilnahme am Streik explizit als Grund des Fehlens (siehe <https://fridaysforfuture.de/streiktermine/entschuldigungs-generator/>, Zugriff 25.02.2022).

²⁴ Entsprechend werde ich auch die Frage unberücksichtigt lassen (die etwa von der missglückten Greenpeace-Aktion zum Auftaktspiel der EM 2021 aufgeworfen wird), welche Risiken für Unbeteiligte im Rahmen zivilen Ungehorsams gerechtfertigt sein können.

²⁵ Vgl. Dixon (1997). Ähnlich wie die Castor-Blockaden sind auch die Blockaden von Abtreibungskliniken nicht ausschließlich symbolisch, haben jedoch einen wesentlich kommunikativen Charakter (s.a. Dixon 1997, 22).

²⁶ Siehe R. Müller (2019) und ihm folgend auch Bednarz (2019).

Gerechtigkeitsprinzipien berufen und nicht auf hedonistische Erwägungen oder subjektive Präferenzen. Durch diese Fehlcharakterisierung wird unterschlagen, dass die genannten Proteste einer Kategorie von Gesetzesbrüchen angehören, die sich für eine bestimmte Art von moralischer Rechtfertigung besonders eignen. Damit ist allerdings nicht mehr gesagt, als dass sie *Kandidaten* für eine solche Rechtfertigung sind. Um die Frage zu klären, ob das Anliegen der Klimabewegung Gesetzesbrüche legitimiert, müssen wir zunächst fragen, unter welchen Bedingungen ziviler Ungehorsam gerechtfertigt ist.

2. Die Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams gegen die Klimapolitik

Die Diskussion um die Rechtfertigung zivilen Ungehorsams findet typischerweise vor dem Hintergrund zweier Annahmen statt. Die erste Annahme lautet, dass Bürger:innen legitimer Staaten im Normalfall eine moralische Pflicht haben, sich an die geltenden Gesetze zu halten oder sich zumindest nicht offen gesetzesbrüchig zu verhalten.²⁷ Die zweite Annahme lautet, dass eine solche Pflicht nicht uneingeschränkt besteht. Die erste dieser beiden Annahmen ist Voraussetzung dafür, dass man Ungehorsam gegenüber dem Gesetz überhaupt für rechtfertigungsbedürftig hält. Die zweite Annahme wird durch die Tatsache nahe gelegt, dass es auch in legitimen Staaten signifikante Ungerechtigkeiten geben kann, die sich hartnäckig einer Veränderung über die staatlich institutionalisierten Wege erwehren. Solche Ungerechtigkeiten können moralische Gründe dafür liefern, dem Staat im Rahmen von Protesthandlungen den Gehorsam zu verweigern, und diese Gründe können unter Umständen schwerer wiegen als die Gründe, die dafür sprechen, sich an die Gesetze zu halten.²⁸

John Rawls schlägt in seiner einflussreichen Diskussion des zivilen Ungehorsams drei Kriterien vor, deren Vorliegen zusammen einen Akt des Ungehorsams rechtfertigen. Erstens muss eine „wesentliche und eindeutige Ungerechtigkeit“ vorliegen. Zweitens müssen „legale Korrekturmöglichkeiten“ versagt haben. Drittens muss sichergestellt sein, dass das Gesamtmaß an Nonkonformität keine die Verfassung des Staates gefährdende Ausmaße annimmt, so dass,

²⁷ Mit dieser Annahme legt man sich noch nicht auf die Existenz politischer Verpflichtungen im strengen Sinne (also im Sinne einer situationsunabhängigen moralischen Verpflichtung zu Rechtsgehorsam, die z.B. auch dann besteht, wenn der Rechtsbruch unbemerkt bleibt oder niemanden stört) fest (vgl. Raz 1979, 262; Simmons 1979, 194).

²⁸ Nach einer Auffassung führen die Ungerechtigkeiten auch dazu, dass die Gründe für den Rechtsgehorsam ganz entfallen, vgl. Cohen (1969, 218). Eine umfassende Theorie des zivilen Ungehorsams beinhaltet entsprechend eine Analyse sowohl der moralischen Gründe für den Rechtsgehorsam als auch der moralischen Gründe für die Verweigerung von Gehorsam. Dies zu leisten geht jedoch weit über den Rahmen dieses Aufsatzes hinaus.

wenn etwa verschiedene Gruppen zu Mitteln des Ungehorsams berechtigt wären, eine Koordination Bedingung für die Rechtfertigung desselben wird.²⁹

Wie Rawls betont (und andere vor ihm betont haben), hängt die Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam nicht davon ab, ob das Gesetz, gegen das verstoßen wird, selbst ungerecht ist. Die genannten Bedingungen können *indirekten* zivilen Ungehorsam (etwa durch Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung im Rahmen einer Verkehrsblockade) genauso rechtfertigen wie direkten Ungehorsam (etwa den Verstoß gegen ein rassistisches Gesetz, wie im Falle Rosa Parks). Das kann etwa dann der Fall sein, wenn direkter Ungehorsam unverhältnismäßigen Schaden riskieren oder unverhältnismäßige Bestrafungen nach sich ziehen würde oder wenn er gar nicht möglich ist, wie z.B. bei Protesten gegen einen kriegerischen Angriff aufs Ausland oder gegen Untätigkeit in Bezug auf eine Gerechtigkeitfrage.³⁰

Rawls' Bedingungen scheinen unsere vortheoretischen Urteile darüber, welche historischen Fälle zivilen Ungehorsams moralisch gerechtfertigt erscheinen, gut zu treffen und eignen sich deshalb als Ausgangspunkt für eine Bewertung auch neuerer Fälle.³¹ Wenden wir sie auf die ungesetzlichen Handlungen der jüngeren Klimabewegung an, ergibt sich – zumindest auf den ersten Blick –, dass diese Handlungen gerechtfertigt sind. Die 2018 aufkeimenden Proteste von *Fridays for Future* u.a. richteten sich im Kern gegen den klimapolitischen Kurs der Bundesregierung (und der Regierungen anderer Industrieländer), der eine Vereinbarkeit mit den im Pariser Klimaabkommen festgehaltenen Zielen – insbesondere dem Ziel, die Erderwärmung auf möglichst 1,5°C und jedenfalls deutlich unter 2,0°C zu begrenzen – nicht erkennen ließ. Eine solche Politik stellt eine wesentliche und, wie ich meine, im relevanten Sinn auch eindeutige Ungerechtigkeit dar. Der Klimawandel richtet bekanntermaßen durch die von ihm verursachten Extremwetterereignisse, Dürren und Überschwemmungen massive Schäden an. Dies stellt erstens eine gravierende *intergenerationelle Ungerechtigkeit* dar, weil eine Politik, die solche Schädigungen zulässt oder sogar befördert, die Pflicht verletzt, nachkommenden

²⁹ Für diese drei Bedingungen, siehe Rawls (1971, 409–13).

³⁰ Siehe Rawls (1971, 401–2), der sich im Wesentlichen der Argumentation Cohens (1969, 224–26) anschließt. Vgl. auch Gandhi (1922). Es folgt, dass die Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam nicht in der Tatsache zu suchen ist, dass die moralischen Gründe für den Rechtsgehorsam im Falle ungerechter Gesetze entfallen. Dies mag der Fall sein oder nicht; es kann aber nicht die Erklärung dafür liefern, dass auch Ungehorsam gegen Gesetze gerechtfertigt sein kann, die selbst nicht ungerecht sind.

³¹ Hiermit treffe ich nur eine Aussage über Rawls' Rechtfertigungsbedingungen, nicht über seine Konzeption zivilen Ungehorsams, die aufgrund ihrer Exklusivität (wie oben bereits angedeutet wurde) wohl viele historisch plausible Beispiele nicht einfangen kann.

Generationen gleich gute oder zumindest hinreichend gute Lebensverhältnisse zu hinterlassen.³² Es stellt zweitens eine massive *globale Ungerechtigkeit* dar, denn die Leidtragenden des Klimawandels sind vor allem die global Armen, die zudem noch am wenigsten zur Erderwärmung beigetragen haben. Die Weltgesundheitsorganisation WHO geht bereits für den Zeitraum 2030–2050 von 250.000 auf den Klimawandel zurückgehenden zusätzlichen Todesfällen pro Jahr durch Mangelernährung, Trinkwassermangel und Krankheiten aus.³³ Der menschengemachte Klimawandel verletzt damit fundamentale Menschenrechte auf Leben, Gesundheit und Subsistenz.³⁴ Eine Politik, die den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen weiterhin mit Milliardensubventionen fördert³⁵ und die insgesamt keine hinreichenden Maßnahmen ergreift, um den Klimawandel in bewältigbaren Grenzen zu halten, ist wesentlich und eindeutig ungerecht.

Rawls' erste Bedingung scheint also erfüllt. Um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, bedarf es keiner kontroversen gerechtigkeits-theoretischen Annahmen – ein minimalistisches Verständnis basaler Menschenrechte ist dafür hinreichend. In der Tat scheint mir, dass jede auch nur im Ansatz plausible Gerechtigkeits-theorie dem Umstand Rechnung tragen muss, dass die von Menschen verursachte Zerstörung der Lebensverhältnisse Anderer eine wesentliche und eindeutige Ungerechtigkeit darstellt – zumindest dann, wenn die Betroffenen unschuldig sind und die Zerstörung kein Akt der Notwehr darstellt und vermeidbar ist.³⁶

Auch Rawls' zweite Bedingung, welche das Versagen legaler Korrekturmöglichkeiten fordert, scheint erfüllt. Obwohl seit über 30 Jahren Wissenschaftler:innen und Aktivist:innen auf die Schäden hinweisen, die die Erderwärmung erwarten lässt, ist viel zu wenig unternommen worden, um den Klimawandel aufzuhalten oder einzudämmen. 26 Klimakonferenzen konnten nichts daran ändern, dass der weltweite CO₂-Ausstoß in dieser Zeit immer nur gewachsen ist.

³² Varianten einer solchen Pflicht werden etwa von Rawls (1971, §44), Barry (1977), Birnbacher (2016) und Meyer (2018b) verteidigt. Ob wir künftigen Generationen gleich gute oder hinreichend gute Verhältnisse zu hinterlassen verpflichtet sind ist zwischen sogenannten *Egalitaristen* und *Suffizientaristen* umstritten, siehe Meyer (2018b, Kap. 4) für eine egalitaristische und Meyer und Roser (2009) für eine suffizientaristische Position. In beiden Fällen argumentieren die Autoren, dass ihre Positionen das notorische Problem der Nicht-Identität (vgl. Roberts 2009) vermeiden. Siehe dazu auch Meyer (2018a).

³³ WHO (2018). Eine Übersicht über die vom IPCC und dem Stern Report zusammengetragenen menschenrechtsrelevanten Effekte des Klimawandels findet sich in dem Appendix „Climate Change Impacts on Human Rights“ in Humphreys (2009, 320–31).

³⁴ Siehe insb. Caney (2009a). Diese Auffassung wird auch vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen geteilt: „Climate change threatens the enjoyment of all human rights, including the rights to health, water, food, housing, self-determination, and life itself“ (OHCHR 2018, 1).

³⁵ Vgl. Umweltbundesamt (2016).

³⁶ Ähnlich auch Shue (2015, 10–11).

Auch Deutschland hätte sein selbst gestecktes Ziel, klimaschädliche Emissionen bis 2020 um 40% gegenüber dem Referenzjahr 1990 zu senken, deutlich verfehlt, wenn die Corona-Pandemie im ersten Halbjahr 2020 nicht für einen unerwartbaren sprunghaften Rückgang gesorgt hätte, der schon im Folgejahr wieder eingeholt wurde und somit langfristig irrelevant ist.³⁷ Und dieses Ziel dürfte unter Gesichtspunkten der Fairness noch deutlich zu niedrig angesetzt sein, wenn man den deutschen Pro Kopf-Verbrauch von CO₂ am weltweiten Durchschnitt bemisst, oder Aspekte wie den historischen Beitrag an der Erderwärmung oder die Fähigkeit, Kosten zu tragen, berücksichtigt.³⁸

Zwar ist die Ansicht richtig, dass die Klimapolitik in den letzten Jahren wichtige Fortschritte gemacht hat, die sich auch in anspruchsvollen und gesetzlich verbindlichen Zielvorgaben niedergeschlagen hat. Aber erstens ist dies teilweise erst in Reaktion auf die Proteste geschehen, die hier gerade zur Debatte stehen. Und zweitens gehen die beschlossenen Maßnahmen nicht weit genug, um sagen zu können, dass die Politik ihre Gerechtigkeitspflichten erfüllt. So sind die Regelungen des Klimaschutzgesetzes von 2019 inzwischen selbst vom Bundesverfassungsgericht aufgrund intergenerationaler Gerechtigkeitserwägung als verfassungswidrig eingestuft worden (BVerfG 2021). Und nach Meinung von Fachleuten werden weder die im 2021 nachgebesserten Klimaschutzgesetz festgeschriebenen, noch die von der 2021 neu gewählten Bundesregierung im Koalitionsvertrag beschlossenen Maßnahmen verhindern, dass das Restbudget an Emissionen, das Deutschland für einen angemessenen Beitrag zur Einhaltung der Paris-Ziele bleibt, deutlich überschritten wird.³⁹

Dabei sollte man im Auge behalten, dass Rawls' zweite Bedingung nicht fordert, dass alle legalen Einflussmöglichkeiten ausgeschöpft sind.⁴⁰ Es genügt, dass die gewöhnlichen Appelle an

³⁷ Siehe Agora Energiewende (2020); Umweltbundesamt (2021). Im Projektionsbericht der Bundesregierung 2019 lag der für 2020 erwartete Wert noch bei 33% (BMU 2019).

³⁸ Vgl. die Diskussion um eine gerechte Verteilung der Kosten für die Abminderung des Klimawandels in Shue (1999), Caney (2005), O. Müller (2009) u.a.

³⁹ Greenpeace (2021) errechnet für das überarbeitete Klimaschutzgesetz (unter der optimistischen Annahme, dass bis 2045 Klimaneutralität erreicht wird) eine Überschreitung des Budgets um 32%. Einer aktuellen Studie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zufolge werden die im Koalitionsvertrag der 2021 gewählten Bundesregierung festgeschriebenen Ziele für den Zubau regenerativer Energien dieses Budget ebenfalls deutlich verfehlen (Quaschnig u. a. 2021); auch die Studie von DIW Econ (2021) kommt zu dem Ergebnis, dass der Koalitionsvertrag nicht Paris-kompatibel ist. In allen drei Fällen wird das vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) ermittelte nationale Restbudget zugrunde gelegt, auf das sich auch das Bundesverfassungsgericht bezieht, und das insofern nicht sonderlich streng gerechnet ist als es von einer 67%igen Wahrscheinlichkeit ausgeht, die Erderwärmung auf 1,75°C zu begrenzen und historische Ungleichheiten des Ausstoßes von Emissionen vor Abschluss des Pariser Abkommens unberücksichtigt lässt (SRU 2020, 51–52).

⁴⁰ Vgl. Rawls (1971, 411).

die politische Mehrheit nicht den gewünschten Erfolg gezeigt haben, obwohl sie aufrichtig erfolgt sind. Dieses Kriterium scheint im Falle der Proteste gegen die Klimapolitik erfüllt.

Eine Diskussion des dritten Kriteriums erübrigt sich, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Proteste auch im Zusammenspiel mit anderen Aktivitäten ungehorsamen Protestes, die durch die ersten beiden Bedingungen gedeckt sind, eine ernsthafte Gefahr für Staat und Verfassung darstellen. Und der Umstand, dass es sich bei den Aktionen von *Fridays for Future* u.a. um *indirekten* zivilen Ungehorsam handelt, dürfte angesichts der Tatsache keine Schwierigkeiten aufwerfen, dass man einer Ungerechtigkeit, die vornehmlich in einer Untätigkeit oder mangelnden Tätigkeit besteht, schlichtweg nicht mit direktem Ungehorsam begegnen kann.⁴¹

Zusammengefasst scheinen also die Klimaproteste von Rawls' Theorie der Rechtfertigung zivilen Ungehorsams gedeckt.⁴² So einfach ist die Sache allerdings nicht, denn Rawls selbst vertritt die Auffassung, dass ziviler Ungehorsam nur in solchen Fällen gerechtfertigt ist, in denen *Grundfreiheiten* oder der *Zugang zu gleichen Positionen* eingeschränkt werden.⁴³ Die Klimapolitik, die Gegenstand der Proteste ist, scheint jedoch aus anderen Gründen ungerecht als dass sie Grundfreiheiten im Rawls'schen Sinne einschränkt oder Menschen bei der Vergabe gesellschaftlicher Positionen diskriminiert. Denn unter Grundfreiheiten versteht Rawls Güter wie Meinungs- und Gewissensfreiheit, politische Partizipationsrechte, Recht auf persönliches Eigentum, Versammlungsfreiheit und Schutz vor psychischer oder körperlicher Misshandlung und willkürlicher Verhaftung.⁴⁴ Die Ungerechtigkeiten, mit denen wir es im Rahmen des Klimawandels zu tun haben, betreffen jedoch in erster Linie die Verteilung von natürlichen Ressourcen und die Bedrohung von Subsistenzrechten, d.h. Rechten auf materielle Grundgüter wie z.B. bewohnbaren Lebensraum und sauberes Trinkwasser. Zwar ist die Auffassung nicht unplausibel, dass die Ausübung von Freiheitsrechten die Gewährleistung von Subsistenzrechten voraussetzt und die Verletzung letzterer somit indirekt auch die Freiheit der Betroffenen einschränkt. Rawls trennt jedoch zwischen der Einschränkung von Freiheit – etwa durch

⁴¹ Auch dies übrigens ein Umstand, der von Kritikern der Schulstreiks gelegentlich übersehen wird, wenn die Streiks etwa aus dem Grund kritisiert werden, dass zwischen Schulpflicht und Klimaschutz kein unmittelbarer Zusammenhang bestehe (z.B. R. Müller 2019).

⁴² So auch Lemons und Brown (2011), die allerdings die im Folgenden aufgeworfenen Schwierigkeiten ignorieren.

⁴³ Rawls spricht hier im Rahmen seiner Gerechtigkeitstheorie von einer „Beschränkung des zivilen Ungehorsams auf schwere Verletzungen des ersten Gerechtigkeitsgrundsatzes, des Grundsatzes der gleichen Freiheit, und auf eklatante Verletzungen des zweiten Teils des zweiten Grundsatzes, des Grundsatzes der fairen Chancengleichheit“ (1971, 409). Der erste Teil des zweiten Grundsatzes – das Differenzprinzip – wird explizit ausgenommen.

⁴⁴ Vgl. Rawls (1971, 82).

staatliche Verfolgung – und der Unfähigkeit, von Freiheitsrechten Gebrauch zu machen, zum Beispiel wegen Armut. Im letzteren Fall ist der *Wert* der Freiheit eingeschränkt, nicht jedoch die Freiheit selbst.⁴⁵ Eine Einschränkung des Werts der Freiheit wiederum gilt bei Rawls, im Gegensatz zur Einschränkung der Freiheit, nicht als Rechtfertigungsgrund für zivilen Ungehorsam.⁴⁶ Damit sind diejenigen Gerechtigkeitsfragen, um die es in der Klimapolitik vornehmlich geht, von Rawls offenbar von denen ausgenommen, die für die Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams relevant sein können, und wir müssen entgegen dem ersten Anschein die Schlussfolgerung ziehen, dass Rawls' Auffassung keine Rechtfertigung für ungesetzliches Handeln im Rahmen von Klimaaktivismus liefert.

Warum aber die Einschränkung auf Freiheitsrechte und Zugang zu Positionen? Bei Rawls finden sich zwei Begründungen. Die erste lautet, dass Verletzungen materieller Gerechtigkeitsprinzipien schwerer festzustellen und Gegenstand vernünftiger Uneinigkeit sein können.⁴⁷ Sie verfehlen damit die in der ersten Bedingung genannte Vorgabe, dass die relevante Ungerechtigkeit *eindeutig* sein muss. Rawls argumentiert hier vor dem Hintergrund einer der zentralen Thesen seiner *Theorie der Gerechtigkeit*, nach der eine gerechte Verteilung materieller Güter dem Differenzprinzip entsprechen muss, welches eine ungleiche Verteilung nur für den Fall zulässt, dass diese den Schlechtestgestellten zugute kommt. Es scheint klar, dass etwa die Frage danach, welches Steuersystem den Forderungen des Differenzprinzips gerecht wird, eine äußerst komplexe Angelegenheit ist, über die auch gut informierte und vernünftige Personen zu verschiedenen Meinungen gelangen können. Hier möchte Rawls dem zivilen Ungehorsam einen Riegel vorschieben, weil sich illegaler Protest gegen eine im Rahmen konstitutioneller Demokratien wohl unvermeidlich umstrittene Frage für einen Appell an die geteilte Gerechtigkeitsauffassung einer Gesellschaft nicht eignet: „Die Lösung dieser Fragen überlässt man“, so Rawls, „am besten dem politischen Geschehen, sofern die nötigen gleichen Freiheiten gesichert sind“.⁴⁸ Damit ist auch schon die zweite Begründung für die Restriktionen angesprochen, die Rawls nennt. Demnach ist gerechtfertigter ziviler Ungehorsam auch deshalb auf die Einschränkung von Freiheitsrechten und Zugang zu Positionen begrenzt, weil

⁴⁵ Siehe insb. Rawls (1971, 232–33).

⁴⁶ Dies folgt unmittelbar aus der o.g. Beschränkung des zivilen Ungehorsams auf Verletzungen des ersten und des zweiten Teils des zweiten Grundsatzes.

⁴⁷ Siehe Rawls (1971, 410).

⁴⁸ Rawls (1971, 410)

hinreichende legale Einflussmöglichkeiten vorliegen, wenn diese Ungerechtigkeiten beseitigt sind.⁴⁹

Beide Begründungen für die Beschränkung des zivilen Ungehorsams halten jedoch einer kritischen Prüfung nicht stand, und dies zeigen gerade die Ungerechtigkeiten, mit denen wir es im Rahmen der menschengemachten Erderwärmung zu tun haben. Rawls mag recht haben, dass Verletzungen materieller Gerechtigkeitsprinzipien häufig Gegenstand vernünftiger Uneinigkeit sind, aber die Annahme ist falsch, dass dies immer so ist. In Bezug auf den Klimawandel gibt es einen breiten globalen wissenschaftlichen Konsens über die verheerenden Folgen der Erderwärmung und die Unzulänglichkeit der bislang ergriffenen Maßnahmen.⁵⁰ Vor diesem Hintergrund ist es eben *nicht* vernünftig bestreitbar, dass die gegenwärtige Klimapolitik der Industriestaaten eine gravierende Ungerechtigkeit darstellt. Die Ungerechtigkeit, gegen die sich die Klimaproteste richten, sind nicht nur wesentlich, sie sind auch im relevanten Sinne eindeutig.⁵¹

Damit möchte ich keinesfalls in Abrede stellen, dass die Frage, auf welche Weise die nötige massive Reduktion von klimaschädlichen Emissionen bewerkstelligt werden soll, eine komplexe Angelegenheit ist, über die es vernünftige Uneinigkeit geben kann. In pluralistischen Gesellschaften werden sich auch vernünftige Menschen nicht notwendig darüber einig sein, welche Mittel den Ausstoß von Emissionen am wirksamsten und verträglichsten drosselt, ob wir eher auf Marktinstrumente oder auf ordnungsrechtliche Vorgaben setzen sollten, ob eine CO₂-Steuer oder ein Emissionshandel eingeführt werden sollte, wie der Ausbau der Windkraft für die betroffenen Anwohner zumutbar gestaltet werden kann oder ob der Schwerpunkt auf

⁴⁹ „Wird [d]er [Grundsatz der gleichen Freiheit] in vollem Umfang beachtet, so kann man annehmen, dass andere Ungerechtigkeiten zwar langdauernd und bedeutend sein können, aber nicht jenseits jeder Einflussmöglichkeiten liegen“ (Rawls 1971, 410). Dass dieses hypothetische Faktum relevant sein soll für die Frage, ob ziviler Ungehorsam gegen eine andere Ungerechtigkeit gerechtfertigt sein kann, ist auch aus anderen Gründen, als den von mir unten vorgebrachten, überaus fragwürdig. Denn für eine Minderheit, die von Freiheitsrechten ausgeschlossen wird und die deshalb keinen politischen Einfluss nehmen kann, scheint es irrelevant, ob sie gegen Ungerechtigkeiten anderer Art Einfluss nehmen könnte, *wenn* ihr Freiheitsrechte gewährt würden. Solange ihr diese Rechte *de facto* verwehrt werden, stehen ihr die Einflussmöglichkeiten eben nicht offen, und es ist unklar, warum sie keine Legitimation für zivilen Ungehorsam gegen eine andere Ungerechtigkeit haben sollte, zumindest wenn diese eindeutig und gravierend ist.

⁵⁰ Für eine Zusammenfassung des relevanten wissenschaftlichen Kenntnisstands, siehe IPCC (2018). Powell (2015) beziffert den wissenschaftlichen Konsens über die Existenz menschengemachter Erderwärmung in Zeitschriftenartikeln mit *peer review* auf mehr als 99,99%.

⁵¹ Um Missverständnissen vorzubeugen sei an dieser Stelle klargestellt, dass es sich bei dem wissenschaftlichen Konsens natürlich um einen Konsens über *empirische Sachverhalte* handelt, der von einem Konsens über die normative Frage, ob diese Sachverhalte eine Ungerechtigkeit darstellen, zu unterscheiden ist. Die hier vertretene These ist, dass sich vor dem Hintergrund des breiten Konsenses über die relevanten *empirischen* Sachverhalte sich die *normative* Einschätzung nicht vernünftig bestreiten lässt, dass die gegenwärtige Klimapolitik von Industriestaaten wie Deutschland ungerecht ist.

Elektromobilität bei der staatlichen Förderung von Alternativen zum Verbrennungsmotor gerechtfertigt ist oder technologieoffener gefördert werden sollte. Im Zentrum des zivilen Ungehorsams gegen die Klimapolitik stehen aber nicht diese Einzelfragen. Vielmehr richtet sich der Protest im Kern gegen den Umstand, dass die bislang ergriffenen Maßnahmen unzulänglich sind, um die Erderwärmung (bzw. den Anteil Deutschlands an derselben) in Grenzen zu halten, die die bereits bestehenden Ungerechtigkeiten nicht massiv verschärft. Manche Gruppierungen, wie z.B. *Extinction Rebellion*, haben entsprechend explizit aus strategischen Gründen beschlossen, keine konkreten Klimaschutzmaßnahmen zu fordern. Aber auch Organisationen wie *Fridays for Future*, die einen Maßnahmenkatalog in ihre Forderungen aufgenommen haben, können sich auf die Tatsache berufen, dass die Politik nicht nur die konkret geforderten Maßnahmen nicht ergriffen, sondern es darüber hinaus versäumt hat, alternative Maßnahmen anzustrengen, die nach wissenschaftlichem Ermessen eine Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaabkommens erwarten lassen.⁵²

Ein Einwand gegen diese Auffassung könnte lauten, dass man zwar die Ungerechtigkeit der *globalen* Klimapolitik nicht sinnvoll in Frage stellen kann, die Frage, wie sich die Pflichten der Weltgemeinschaft, den Klimawandel einzudämmen, auf einzelne Nationen aufteilen, aber hoch umstritten ist.⁵³ So wird der in der ersten Klimarahmenkonvention festgehaltene und auch im Pariser Abkommen bestätigte Grundsatz, dass die Vertragsparteien das Klimasystem „auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten“ (UNO 1992, Art. 3) schützen sollen, von den einzelnen Staaten notorisch unterschiedlich interpretiert, und empirische Studien zeigen, dass die unterschiedlichen Interpretationen gravierende Implikationen für die anzunehmenden Emissionsbudgets bzw. Reduktionverpflichtungen einzelner Länder haben.⁵⁴ Sofern sich, wie hier angenommen wurde, der zivile Ungehorsam der Klimaaktivist:innen in erster Linie gegen die Politik ihrer eigenen Regierungen richten, könnte man vor diesem Hintergrund die Annahme in Frage stellen, dass die in Frage stehende Ungerechtigkeit eindeutig genug ist, um zivilen Ungehorsam zu rechtfertigen. Da nicht eindeutig ist, was einzelne Länder fairerweise beitragen müssen, ist – so könnte man meinen – auch nicht eindeutig, dass z.B. Deutschland seine Pflicht zu einem fairem Beitrag nicht bereits erfüllt.

⁵² Dies belegen mehrere Studien sowohl für die Zeit vor dem 2021 überarbeiteten Klimaschutzgesetz (DIW 2020) als auch für die Zeit danach (vgl. DIW Econ 2021; Greenpeace 2021; Quaschnig u. a. 2021).

⁵³ Ich danke Eugen Pissarskoi für hilfreichen Austausch über diesen Einwand.

⁵⁴ Siehe z.B. Holz u.a. (2018) und van den Berg u.a. (2020).

Dabei handelte es sich jedoch um einen voreiligen Schluss. Man kann (und sollte wohl auch) zugestehen, dass uns keine eindeutige und nicht vernünftig bestreitbare Sichtweise darüber zur Verfügung steht, was jedes Land fairerweise beitragen muss, und dennoch der Auffassung sein, dass hinreichende Klarheit darüber besteht, dass Deutschland seinen fairen Beitrag bislang nicht leistet. Diese Sichtweise wäre etwa gerechtfertigt, wenn alle vernünftig vertretbaren Auffassungen zum fairen Beitrag zu dem Ergebnis kämen, dass Deutschland seinen fairen Beitrag nicht leistet. Und diese Bedingung scheint erfüllt, wenn man etwa den Analysen des *Climate Action Tracker* folgt, der nationale klimapolitische Ziele und Maßnahmen wissenschaftlich auf ihre Kompatibilität mit dem Pariser Klimaabkommen überprüft. Die Untersuchung ist dabei von zwei Fragen geleitet: (i) Stehen die Maßnahmen eines Landes im Einklang mit dem 1,5°-kompatiblen Emissionspfad, der *global kosteneffizient* ist? (ii) Stehen die Maßnahmen im Einklang mit einem 1,5°-kompatiblen Emissionspfad, bei dem jedes Land einen fairen Anteil von Emissionsreduktionen übernimmt (entsprechend den o.g. Prinzipien der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten)? Für Deutschland lautet das Ergebnis, dass *beide* Kriterien verfehlt werden.⁵⁵ Die Gerechtigkeitsannahmen, die zum zweiten Ergebnis führen, sind dabei nicht unkontrovers.⁵⁶ Aber das erste Ergebnis reicht für unsere Zwecke aus. Es ist klar, dass ein entwickeltes Industrieland wie Deutschland fairerweise deutlich mehr tun muss als den global kosteneffizienten Emissionspfad zu beschreiten.⁵⁷ Deutschland hat historisch gesehen deutlich

⁵⁵ Wobei das erste Kriterium nur knapp verfehlt wird und als „fast hinreichend“ bewertet wird, siehe: <https://climateactiontracker.org/countries/germany/> (Stand: 15.09.2021; Zugriff: 14.03.2022). Die Analyse berücksichtigt das überarbeitete Klimaschutzgesetz vom Juni 2021, nicht jedoch die beschlossenen Maßnahmen der Ende 2021 neu gewählten Bundesregierung. Es spricht jedoch einiges dafür, dass auch die neu beschlossenen Maßnahmen nicht als hinreichend gewertet werden können. So ergibt die Analyse des *Climate Action Tracker*, dass das erste Kriterium eine Emissionsreduktion von 69% (gegenüber 1990) bis 2030 erfordert; der Koalitionsvertrag sieht aber keine Nachbesserung der vom Klimaschutzgesetz vorgeschriebenen Reduktion von 65% vor. Auch die Studien des DIW Econ (2021) und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Quaschnig u. a. 2021) kommen zu dem Ergebnis, dass der Koalitionsvertrag nicht mit dem 1,5°-Ziel im Einklang steht – hier jedoch unter der Annahme der vom SRU (2020) vorausgesetzten Fairnessprinzipien (vgl. hierzu auch Fußnote 39).

⁵⁶ Der *Climate Action Tracker* stützt sich in der Bestimmung des fairen Anteils nicht auf ein substantielles Lastenverteilungsprinzip erster Ordnung, sondern ermittelt auf der Grundlage einer Reihe von Studien zum Lastenausgleich einen Bereich dessen, was verschiedene vertretene Ansätze als fair erachten würden und bestimmt den fairen Anteil dann über den universalisierbaren Ambitionsgrad im Rahmen dieses Bereichs – also den Ambitionsgrad, der für einen 1,5°-kompatiblen Emissionspfad notwendig wäre, wenn alle Länder einen vergleichbaren Ambitionsgrad verfolgten (siehe <https://climateactiontracker.org/methodology/cat-rating-methodology/fair-share/>, Zugriff: 14.03.2022). Auch dieses Meta-Kriterium zur Bestimmung des fairen Anteils kann jedoch nicht als unkontrovers gelten, zumal es in einer gewissen Spannung mit den Prinzipien erster Ordnung steht.

⁵⁷ Dies belegt auch eine Studie zu den Implikationen verschiedener Ansätze zum fairen Lastenausgleich (van den Berg u. a. 2020, 1805): „for developed countries, all effort-sharing approaches except grandfathering lead to more stringent budgets than cost-optimal budgets.“ Der sog. Grandfathering-Ansatz geht davon aus, dass alle Länder

mehr emittiert, es hat stark von diesen Emissionen profitiert, und es verfügt aufgrund seines volkswirtschaftlichen Wohlstands über eine größere Zahlungsfähigkeit als die meisten anderen Länder. Keine vernünftig vertretbare Auffassung zum fairen Anteil Deutschlands kann all diese Faktoren unberücksichtigt lassen. Um zu wissen, ob die Klimapolitik Deutschlands ungerecht ist, müssen wir nur wissen, dass der menschengemachte Klimawandel Menschenrechte verletzt und dass Deutschland *nicht genug* tut, um seinen Anteil an der globalen Erwärmung zu minimieren. Dieses Wissen haben wir, auch wenn wir nicht mit Sicherheit angeben können, wie genau sich der faire Beitrag eines Landes bemisst.

Auch Rawls' zweite Begründungsstrategie will in Bezug auf die Klimaproteste nicht einleuchten. Denn im Falle intergenerationaler und globaler Ungerechtigkeit ist die Annahme, dass die Betroffenen Einfluss nehmen können, wenn ihnen Freiheitsrechte und der Zugang zu Positionen in ihrem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext nicht verwehrt werden, schlicht falsch. Das liegt im Falle intergenerationaler Ungerechtigkeit daran, dass die am stärksten Betroffenen zukünftige Personen sind, die schon deshalb keinen Einfluss auf die relevanten politischen Entscheidungen nehmen können, weil man die Vergangenheit bekanntlich nicht ändern kann. Und im Falle globaler Ungerechtigkeit liegt es daran, dass die politische Weltordnung zumindest bislang keine globalen Institutionen vorsieht, mithilfe derer eine von Dürre oder Überschwemmung betroffene Bewohnerin der Südhalbkugel Einfluss auf die Klimapolitik der Industriestaaten im Norden nehmen könnten, die ihren Schaden zu verantworten haben.⁵⁸

Diese Erwägungen sprechen aus meiner Sicht für eine Revision von Rawls' Einschränkung des zivilen Ungehorsams auf Ungerechtigkeiten, die die Einschränkung von Grundfreiheiten und Zugang zu Positionen betreffen. Nach dieser Revision können schwerwiegende Ungerechtigkeiten zivilen Ungehorsam auch dann rechtfertigen, wenn sie nicht die Beschränkung von Freiheitsrechten oder Zugang zu Positionen betreffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn (a) die zur Frage stehende Ungerechtigkeit vor dem Hintergrund eines breiten wissenschaftlichen Konsenses über die Auswirkungen einer Politik nicht vernünftig bestreitbar

proportional zu ihrem status quo reduzieren müssen: große Emittenten bekommen deutlich größere Emissionsbudgets zugesprochen als kleine, einfach deshalb, weil sie bislang schon mehr emittiert haben. Dieser Ansatz ist (zumindest in Reinform) zu unplausibel um als vernünftig vertretbare Position zu gelten (s.a. Caney 2009b, 127–30, zur Kritik am Grandfathering-Ansatz). Dass kosteneffiziente Verteilung ungerecht ist, bedeutet übrigens nicht unbedingt, dass ein kostenineffizienter Pfad gefordert ist; der faire Beitrag könnte auch durch Kompensation geleistet werden.

⁵⁸ Natürlich kann man fragen, ob eine Realisierung derjenigen Freiheitsrechte, auf die wir uns im Rawls'schen Urzustand einigen würden, ein Recht auf globale Partizipation mit einschließen würde, was u.a. von der Frage abhängen wird, ob Beitz (1975) in seiner Kritik an Rawls zuzustimmen ist und der Urzustand global verstanden werden muss. Ich gehe hier von Rawls' Position selbst aus, die ein solches Recht nicht vorsieht.

ist und (b) die Betroffenen (oder zumindest große Teile der Betroffenen) keine legalen Einflussmöglichkeiten haben. Unter diesen Voraussetzungen erscheint der zivile Ungehorsam der Klimaaktivist:innen als gerechtfertigt.

3. Demokratische Autorität und ziviler Ungehorsam gegen die Klimapolitik

Ich möchte nun auf einen wichtigen Einwand zu sprechen kommen, der Akteur:innen des zivilen Ungehorsam in demokratisch verfassten Staaten immer gemacht werden kann, und der im Kern besagt, dass es sich beim zivilen Ungehorsam um ein undemokratisches Mittel der politischen Einflussnahme handelt. Vertreter:innen dieses Einwands verweisen auf die Tatsache, dass es in pluralistischen Gesellschaften immer Uneinigkeit geben wird. Sie argumentieren dann in etwa so: „Wenn Uneinigkeit über eine politische Maßnahme besteht, dann gibt es schlichtweg keine Alternative dazu, nach einer öffentlichen und jedem zugänglichen Diskussion in einem prozedural fairen, demokratischen Verfahren eine Entscheidung herbeizuführen. Solche demokratisch legitimierten Entscheidungen haben Autorität auch für diejenigen, die inhaltlich überstimmt wurden – das ist gewissermaßen die Pointe von demokratischen Verfahren. Wer sich nach einer demokratischen Abstimmung weigert, den Regeln Folge zu leisten, für die sich die Mehrheit ausgesprochen hat, der verhält sich seinen Mitbürger:innen gegenüber aus demokratischer Perspektive nicht fair.“⁵⁹

Das 2019 von der damaligen schwarz-roten Bundesregierung erlassene Klimapaket ist vermutlich nicht das schlechteste Beispiel für ein Ergebnis eines solchen demokratischen Verfahrens. So gibt es über die richtigen Maßnahmen beim Klimaschutz natürlich politische Uneinigkeit, z.B. darüber, wie bei der Festlegung des CO₂-Preises das Ziel der Emissionsreduktion gegen das Ziel abzuwägen ist, bestimmte für Deutschland wichtige Wirtschaftszweige nicht zu überfordern. Über diese Fragen gab es eine öffentliche und weitgehend sachlich geführte Debatte in den Medien und im Parlament, und im Ergebnis kam

⁵⁹ Nicht selten wird in solchen Zusammenhängen darauf verwiesen, dass, wenn sich Klimaaktivist:innen über demokratisch beschlossene Gesetze hinwegsetzen dürfen, dasselbe von deutlich fragwürdigeren Gruppierungen für sich in Anspruch genommen werden könnte, etwa von den sogenannten Reichsbürgern (siehe z.B. Bednarz 2019; R. Müller 2019). Dabei scheint erstens fragwürdig, dass die relevanten Gruppierungen plausible begriffliche Kriterien für zivilen Ungehorsam – wie etwa die Zurückweisung gewaltsamer Mittel – erfüllen (ganz zu schweigen von strengeren Kriterien wie dem der grundsätzlichen Akzeptanz der Rechtsordnung). Und zweitens wäre, selbst wenn dies zuträfe, die relevante Frage die, ob die hier herangezogene Rechtfertigungsstrategie Gesetzesverstöße solcher Gruppierungen *legitimiert* und nicht die, ob sie als Legitimation angeführt wird oder werden *könnte*. Im Rahmen der hier vertretenen Konzeption setzt die Rechtfertigung zivilen Ungehorsams eine *de facto* bestehende Ungerechtigkeit – nicht nur eine als solche empfundene oder bezeichnete – voraus. Diese Voraussetzung ist im Falle der selbsternannten Reichsbürger schlichtweg nicht erfüllt.

es zu einem Gesetzespaket, das klimapolitisch deutlich weiter ging als alle vorher beschlossenen Maßnahmen und dennoch viele Kompromisse enthielt, die den Ausgleich zwischen den Interessen der gesellschaftlichen Parteien suchten. Dieses Paket wurde von einer demokratisch gewählten Regierung in einer Prozedur beschlossen, an der es verfahrenstechnisch zumindest auf den ersten Blick wenig zu beanstanden gibt. Es ist wenig überraschend, dass Klimaschutzorganisationen dieses Paket für nicht weitgehend genug halten. Aber in einer Demokratie muss man eben damit leben, dass man sich mit seinen Argumenten nicht immer durchsetzen kann – das jedenfalls könnte man den ungehorsamen Klimaaktivist:innen, deren Protest sich u.a. auf dieses Gesetz richtete, entgegenhalten.

Auf diesen Einwand gibt es zwei Repliken, eine *demokratie-externe* und eine *demokratie-interne*. Die externe Replik besagt, dass die Annahme demokratischer Autorität selbst auf vorgängigen Gerechtigkeitsprinzipien beruht, die nicht der Mehrheitsregel unterworfen sind, und deshalb notwendig begrenzt ist.⁶⁰ Um ein besonders plastisches Beispiel zu nehmen: Wenn die Mehrheit in einem prozedural fairen Verfahren einer ungeliebten Minderheit Wahl- und Demonstrationsrecht entzieht, dann kann diese Entscheidung nicht uneingeschränkte Autorität für sich beanspruchen, und die Minderheit kann in diesem Fall gerechtfertigt sein, gegen demokratisch erlassene Gesetze zu verstoßen. Allgemeiner lässt sich sagen, dass wir im Normalfall zwar gute Gründe haben, uns an Entscheidungen zu halten, die demokratisch zustande gekommen sind, aber im Falle massiv ungerechter Entscheidungen eben auch gute Gründe haben können, den Gehorsam gegenüber demokratischen Gesetzen zu verweigern. Wie diese Gründe gegeneinander abzuwägen sind, hängt vom Grad der Ungerechtigkeit genauso ab, wie von der Frage, welche Aussichten auf Erfolg ein Protest hat, der sich ganz im legalen Rahmen bewegt. Auch wenn diese Frage hier nicht abschließend beantwortet werden kann, so spricht meiner Auffassung nach viel dafür, dass die aus dem anthropogenen Klimawandel resultierenden Ungerechtigkeiten schwerwiegend genug und die Erfolgsaussichten rein legalen Protests gering genug sind, damit die Gründe für den Ungehorsam die Gründe demokratischer Autorität mindestens aufwiegen können.⁶¹ Die Schulstreiks von *Fridays for Future* illustrieren auf

⁶⁰ Siehe z.B. Rawls (1971), Singer (1973), Dworkin (2000).

⁶¹ Damit ist nicht gesagt, dass die absoluten Erfolgsaussichten zivilen Ungehorsams gegen Klimaungerechtigkeit besonders hoch sind. Mir scheint aber, dass auch geringe absolute Erfolgsaussichten für die Rechtfertigung von zivilen Ungehorsam hinreichen können, sofern diese höher sind als die Erfolgsaussichten rein gesetzestreu Protests und sofern legale Korrekturmöglichkeiten erfolglos geblieben sind, obwohl sie aufrichtig erfolgt sind. In dieser Hinsicht ist die hier vertretene Auffassung vereinbar mit der These, dass die Verhinderung der Klimakatastrophe extrem unwahrscheinlich ist (Franzen 2019).

beeindruckende Weise, welche Strahlkraft sich aus dem Umstand ergeben kann, dass ein Protest die gesetzlichen Regeln überschreitet. Die öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema, und damit auch die Chance auf wirksame Veränderung, ist durch die *Fridays for Future*-Proteste auf eine Weise gestiegen, die alle bisherigen politischen Aktionen für Klimaschutz in den Schatten stellt.⁶²

Aber es gibt jenseits dieses Arguments, das sich auf demokratie-externe Gerechtigkeitserwägungen beruft, auch eine demokratie-interne Replik auf den dargestellten Einwand. Diese Replik verweist auf die Tatsache, dass real existierende demokratische Institutionen demokratische Defizite mit sich bringen, etwa weil sie missbrauchsanfällig und träge sind. Wie insbesondere Daniel Markovits argumentiert hat, kann ziviler Ungehorsam in real existierenden Demokratien häufig deshalb gerechtfertigt sein, weil demokratische Defizite demokratische Autorität unterminieren und weil er dazu beiträgt, solche Defizite abzubauen oder zu beheben.⁶³ Solch ein „demokratischer Ungehorsam“ beruft sich also im Gegensatz zu einem „liberalen Ungehorsam“ nicht auf Gerechtigkeitsprinzipien, die demokratischen Prinzipien vorgelagert sind und die die Demokratie begrenzen, sondern auf demokratische Prinzipien selbst.

Im Falle der Proteste gegen die Klimapolitik erscheint mir diese Rechtfertigungsstrategie sehr aussichtsreich, denn es gibt eine Reihe spezifisch relevanter Demokratiedefizite, auf die Klimaschutzaktivist:innen verweisen können, um die demokratische Autorität klimapolitischer Entscheidungen in Frage zu stellen.⁶⁴ Hier wäre zunächst die Tatsache zu nennen, dass in Deutschland (wie in anderen Ländern auch) Minderjährige von der Wahl ausgeschlossen werden. An anderer Stelle habe ich argumentiert, dass ein solcher Ausschluss von demokratischen Grundrechten auf Grundlage einer pauschalen Altersgrenze demokratischen Grundprinzipien zuwiderläuft und sich nicht rechtfertigen lässt.⁶⁵ Aus dieser Position folgt unmittelbar, dass wir es mit einem massiven demokratischen Defizit zu tun haben, das genau

⁶² Natürlich ist dies nicht *allein* dem Umstand geschuldet, dass die Proteste ungesetzlich waren. Dennoch ist die Annahme plausibel, dass die Proteste bei weitem nicht die Aufmerksamkeit bekommen hätten, die ihnen zuteil geworden ist, wenn sie in der schulfreien Zeit stattgefunden hätten. Entsprechend geht auch die Kritik von Suding (2019) u.a. fehl, die Schüler könnten ihre Ziele genau so gut (oder sogar besser) in ihrer Freizeit verfolgen.

⁶³ Markovits (2005). Ähnlich auch Smith (2013) und Celikates (2016a).

⁶⁴ Ein Aspekt, den ich im Folgenden außen vor lasse, ist der Einfluss, den Wirtschaftslobbyist:innen auf Politik und Öffentlichkeit genommen haben, um den menschengemachten Klimawandel zu verschleiern oder herunterzuspielen (siehe z.B. Oreskes und Conway 2010). Auch hier lassen sich Demokratiedefizite identifizieren, die zivilen Ungehorsam rechtfertigen können. Die im folgenden verfolgte Argumentationslinie ist eine andere, aber keinesfalls inkompatible.

⁶⁵ Kiesewetter (2009).

diejenige Gruppe der Bevölkerung betrifft, die die Folgen des Klimawandels wie keine andere existierende Gruppe zu spüren bekommen wird.

Nun ist die Position, nach der das Wahlrecht nicht vom Alter abhängig gemacht werden darf, natürlich umstritten, und eine angemessene Verteidigung kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht geleistet werden. Es lässt sich jedoch zeigen, dass die gängige Praxis der Altersdiskriminierung beim Wählen auch unabhängig von der Frage, ob sie sich demokratiethoretisch verteidigen lässt, Implikationen für die Rechtfertigung des ungehorsamen Klimaprotests hat. Denn der Einwand gegen die Klimaaktivist:innen lautete ja, dass sie sich in demokratischer Hinsicht nicht fair verhalten würden, wenn sie sich über Gesetze hinweg setzten, weil sie mit den Ergebnissen demokratischer Verfahren nicht einverstanden sind. Dieser Einwand kann sich jedoch nur an Personen richten, die am demokratischen Verfahren beteiligt waren – ihnen gegenüber kann man argumentieren, dass es unter Gesichtspunkten der Fairness problematisch ist, sich einer demokratischen Entscheidung nicht zu fügen, weil sie selbst mit gleichem Gewicht berücksichtigt wurden. Gegenüber Personen, die von der demokratischen Entscheidungsfindung ausgeschlossen sind, geht dieser Einwand von vornherein fehl. Und dieser Hinweis ist in unserem Zusammenhang von nicht unerheblichem Interesse, weil ein Großteil der *Fridays for Future*-Aktivist:innen minderjährig und ein noch größerer Teil noch nie an einem relevanten demokratischen Verfahren beteiligt worden sein dürfte.

Demokratische Autorität kommt einer Regelung dann zu, wenn sie denjenigen, die am demokratischen Prozess beteiligt sind, Gründe liefert, sich an die Regelung zu halten, weil das Bestehen der Regelung Ergebnis des demokratischen Verfahrens ist.⁶⁶ Wer von dem fraglichen Prozess ausgeschlossen ist, kann ebenfalls Gründe haben, sich an die Regelung zu halten – z.B. solche der Strafvermeidung, aber durchaus auch Gründe, die etwas mit dem Respekt vor dem Verfahren oder mit dem allgemeinen Nutzen desselben zu tun haben –, nicht jedoch Gründe, die sich direkt aus der demokratischen Autorität selbst ergeben.⁶⁷ In Bezug auf die freitäglichen

⁶⁶ Auch Regelungen, die vor der eigenen Geburt oder Volljährigkeit erlassen wurden oder aus vordemokratischen Zeiten stammen, können für Personen demokratische Autorität haben, sofern diese Personen an einem demokratischen Prozess beteiligt sind, der die Veränderung der Regelung ermöglicht. In einem solchen Fall ist zwar nicht die Regelung, aber doch ihr Fortbestand Ergebnis eines demokratischen Prozesses, an dem die Person beteiligt ist.

⁶⁷ Ich sage „direkt“, weil die Tatsache, dass eine Regel demokratische Autorität für jemanden hat, indirekt auch Ausgeschlossenen Gründe geben kann, z.B. aus Respekt vor dieser Autorität *für andere* sich an die Regel zu halten. Dem hier besprochenen Einwand geht es jedoch um Gründe, die sich direkt aus der demokratischen Autorität von Gesetzen ergeben.

Schulstreiks schlägt der Einwand der demokratischen Autorität also schon deshalb fehl, weil die Gesetze dieses Landes für die relevanten Aktivist:innen gar nicht über demokratische Autorität verfügen.

Über den Ausschluss der Minderjährigen vom Wahlrecht hinaus lassen sich noch zwei weitere Aspekte nennen, in deren Hinsichten die Klimapolitik real existierender Demokratien demokratische Defizite aufweist und die entsprechend nicht nur für Schüler:innen, sondern auch für altersunabhängige Bündnisse (wie etwa die o.g. *Extinction Rebellion* und *Ende Gelände*) einschlägig sind. Dabei geht es mir um den Umstand, dass die Interessen zukünftiger Personen und die Interessen von Betroffenen in anderen Teilen der Erde in real existierenden Demokratien nicht repräsentiert werden. Um die Relevanz dieses Umstands zu verdeutlichen, schlage ich ein kleines Gedankenexperiment vor: Stellen Sie sich einmal vor, wie unsere Klimapolitik wohl aussähe, wenn wirklich alle von ihr Betroffenen mitbestimmen könnten oder angemessen vertreten würden – also z.B. auch die Bewohner:innen der gefährdeten Inselstaaten und Küstengebieten und überhaupt alle zukünftig lebenden Menschen, die mit den Folgen der Erderwärmung zu kämpfen haben werden. Ich denke, die Annahme ist nicht zu weit gegriffen, dass wir unter solchen Umständen mit großer Wahrscheinlichkeit eine radikal andere Politik hätten, die dem Ausstieg aus klimaschädlichem Handeln eine viel größere Priorität einräumte als es die heutige tut.⁶⁸

Welche Schlussfolgerung sollten wir daraus ziehen? Wenn eine in einem demokratischen Verfahren getroffene Entscheidung sich wesentlich dem Umstand zu verdanken hat, dass die durch die Entscheidung Benachteiligten im Verfahren nicht repräsentiert sind, dann stellt dies die demokratische Autorität der Entscheidung in Frage – jedenfalls dann, wenn kein unabhängiger Anspruch auf die Handlung besteht, die die Betroffenen benachteiligt.⁶⁹ Das Argument, dass die Entscheidung auch von der gegnerischen Partei akzeptiert werden sollte, weil sie durch ein demokratisches Verfahren zustande kam, scheint dort unangebracht, wo die gegnerische Partei auch im Namen von Betroffenen protestieren, die vom demokratischen

⁶⁸ Wer aufgrund des Problems der Nichtidentität Bedenken bezüglich der Annahme hat, dass die gegenwärtige Klimapolitik den Interessen zukünftiger Personen zuwiderläuft, ist eingeladen, sich im Gedankenexperiment auf bereits gezeugte Betroffene zu konzentrieren.

⁶⁹ Angenommen, eine Gruppe von Eigentümer:innen hat das Recht, über ihr Eigentum auf eine Weise zu verfügen, die eine Gruppe von Nicht-Eigentümer:innen benachteiligt – z.B. durch den Bau eines Gebäudes, das einen Schatten auf das benachbarte Grundstück wirft und damit andere beeinträchtigt. In diesem Fall scheint die demokratische Autorität der Entscheidung nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Benachteiligten nicht repräsentiert sind. Dies liegt daran, dass – so die Annahme des Beispiels – ein unabhängiger Anspruch auf die Handlung besteht. Ein solcher Anspruch besteht aber im Falle der Benachteiligung durch den Klimawandel nicht.

Verfahren ausgeschlossen sind und deren Ausschluss für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist.

Diesem Standpunkt könnte man entgegenhalten, dass er auf der kontroversen Annahme beruht, dass Betroffenheit von einer Entscheidung das relevante Kriterium dafür ist, ob jemand an einer demokratischen Entscheidung beteiligt werden sollte (das so genannte *All-Affected Principle* oder *Betroffenheitsprinzip*). In der Tat folgt aus diesem Prinzip, dass es um die demokratische Autorität von klimapolitischen Entscheidungen in real existierenden Demokratien nicht gut bestellt ist. Dasselbe scheint jedoch auch von nahezu jeder anderen in einer real existierenden Demokratie getroffene Entscheidung zu gelten, weshalb das Betroffenheitsprinzip auch häufig als zu anspruchsvoll zurückgewiesen wird.⁷⁰

Meine Annahme ist aber deutlich schwächer als das Betroffenheitsprinzip, auch wenn sie sich auf dieselbe Grundintuition beruft. So ist es mit meiner Annahme vereinbar, dass eine Entscheidung demokratische Autorität hat, selbst wenn ein Großteil der Betroffenen nicht an ihr beteiligt wurde, solange andere Mechanismen verhindern, dass die Ergebnisse des Verfahrens nicht auf die Weise vom Ausschluss Benachteiligter abhängen, wie es im Falle der Klimapolitik offensichtlich scheint. Dies könnten zum Beispiel Gremien sein, denen innerhalb von demokratischen Institutionen die Aufgabe zukommt, die Interessen derjenigen Betroffenen, die im Abstimmungsverfahren nicht berücksichtigt werden, auf effektive Weise wahrzunehmen.⁷¹ Allgemeiner gesagt erfordert meine Annahme nur, dass demokratische Entscheidungen eine gewisse *Sensitivität* für die Interessen oder Präferenzen von Betroffenen aufweisen müssen, um demokratische Autorität zu genießen, was deutlich unter den Forderungen des Betroffenheitsprinzips bleibt und sich insbesondere nicht dem Einwand ausgesetzt sieht, die Autorität real existierender Demokratien grundsätzlich zu unterminieren.⁷²

Sofern es zumindest *eine* wichtige Funktion der Demokratie ist, Entscheidungen herbeizuführen, die die Interessen von Betroffenen angemessen berücksichtigt, handelt es sich bei der Tatsache, dass die Interessen von zukünftigen Personen und von Betroffenen in anderen Weltteilen in real existierenden Demokratien keine effektive Repräsentation erfahren und aus diesem Grunde auch nicht hinreichend berücksichtigt werden, um ein erhebliches

⁷⁰ Zur Diskussion des Betroffenheitsprinzips, siehe z.B. Whelan (1983), Arrhenius (2005) und Goodin (2007).

⁷¹ Siehe hierzu etwa die Forderung nach Bürger:innenversammlungen, wie sie etwa von *Extinction Rebellion* vorgebracht wird (vgl. Dänner und Vogel 2019).

⁷² In den Worten Jensens (2015) verlangt meine Annahme *Berücksichtigung* und nicht notwendig *Repräsentation* der Interessen von Betroffenen, die vom Verfahren ausgeschlossen sind.

demokratisches Defizit. Eine wichtige und interessante Frage ist, ob und wenn ja wie man dieses Defizit beheben kann, aber diese Frage sprengt den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes. Mir ging es hier darum zu zeigen, dass man Klimaaktivist:innen, die zivilen Ungehorsam gegen eine Klimapolitik ausüben, die massive Ungerechtigkeiten beinhaltet, nicht den Vorwurf machen kann, vom demokratischen Standpunkt aus unfair zu sein, solange sie sich für die Interessen von Betroffenen stark machen, die im Rahmen der bestehenden demokratischen Verfahren nicht repräsentiert sind, und deren Repräsentation einschneidende politische Veränderungen im Sinne der Klimabewegung erwarten ließe. Vielmehr können sich diese Aktivist:innen zurecht auf das Ziel berufen, Verzerrungen zu korrigieren, die sich aus demokratischen Defiziten real existierender demokratischer Verfahren ergeben.

4. Fazit

Dürfen Klimaschutzaktivist:innen wie die streikenden Schüler:innen von *Fridays for Future* oder die Teilnehmer:innen von Blockaden der *Extinction Rebellion* oder von *Ende Gelände* im Rahmen ihrer Aktionen Gesetze brechen? Ich habe für die Auffassung argumentiert, dass solche kommunikativen Gesetzesübertritte im Rahmen der verfolgten politischen Anliegen moralisch gerechtfertigt sein können.⁷³ Dabei habe ich zuerst deutlich zu machen versucht, dass die zur Debatte stehenden Gesetzesbrüche unter den Begriff des zivilen Ungehorsams fallen und sich somit der Art nach für eine Rechtfertigung von Gesetzesübertretungen eignen, wie sie klassischen Fällen zivilen Ungehorsams zuteil wird. Ich habe dann, ausgehend von der einflussreichen Theorie der Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams von John Rawls, argumentiert, dass der Klimaaktivismus die zentralen Grundbedingungen einer Rechtfertigung erfüllt, weil er sich (i) gegen eine eindeutige und gravierende Ungerechtigkeit richtet und (ii) legale Möglichkeiten der Korrektur dieser Ungerechtigkeit über längere Zeit hinweg versagt haben. Gegen Rawls habe ich zu zeigen versucht, dass sich eine Restriktion der relevanten Ungerechtigkeiten auf Einschränkungen von Freiheitsrechten und Zugang zu Positionen nicht aufrechterhalten lässt. Die Ungerechtigkeiten, die die menschengemachte Erderwärmung mit sich bringen, wiegen nicht nur schwer, sie sind auch im relevanten Sinne eindeutig, weil sie sich vor dem Hintergrund eines breiten wissenschaftlichen Konsenses nicht vernünftig bestreiten

⁷³ Wie oben erläutert bezieht sich die hier diskutierte Rechtfertigungsstrategie nur auf den Aspekt der Gesetzesübertretung. Um Verkehrsblockaden u.a. über rein symbolische Gesetzesbrüche hinausgehende Einzelaktionen zu rechtfertigen, muss darüber hinaus gezeigt werden, dass die Handlungen im Licht der möglichen negativen Auswirkungen verhältnismäßig sind (s.a. Rawls 1971, 413).

lassen. Zudem ist im Falle intergenerationeller und globaler Ungerechtigkeit nicht damit zu rechnen, dass die Beseitigung von Ungerechtigkeiten in Bezug auf Freiheitsrechte den Weg für eine legale Veränderung der Ungerechtigkeit eröffnet.

Schließlich habe ich einen wichtigen Einwand zurückgewiesen, dem sich Aktivist:innen immer dann aussetzen, wenn sie aus politischen Gründen Gesetze verletzen, weil sie mit politischen Entscheidungen, die Ergebnis demokratischer Verfahren sind, nicht einverstanden sind. In Bezug auf die Klimabewegung habe ich zwei Repliken auf diesen Einwand verteidigt. Die erste, demokratie-externe Replik besagt, dass die Autorität demokratischer Entscheidungen begrenzt ist und die Gründe für zivilen Ungehorsam im Falle der Klimaungerechtigkeit gravierend genug sind, um die Gründe für den Gesetzesgehorsam aufzuwiegen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die relevanten Gesetze Ergebnis demokratischer Verfahren sind. Die zweite, demokratie-interne Replik verweist darauf, dass es im Rahmen klimapolitischer Entscheidungen erhebliche demokratische Defizite gibt, z.B. in Bezug auf die Repräsentation der Interessen von Minderjährigen, zukünftigen und global betroffenen Personen, und dass solche Defizite die Annahme demokratischer Autorität fraglich erscheinen lassen. Der Vorwurf, ziviler Ungehorsam gegen die Klimapolitik sei vom demokratischen Standpunkt aus nicht fair, geht fehl – vielmehr machen Klimaschutzaktivist:innen durch ihren Ungehorsam auf Demokratiedefizite aufmerksam und können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, diese abzubauen.⁷⁴

⁷⁴ Für Kommentare zu früheren Versionen dieses Aufsatzes danke ich Katrin Beushausen, Barbara Bleisch, Francesca Bunkenborg, Anne Burkard, Nikolai Fichtner, Philip Fox, Susanne Mantel, den Teilnehmer:innen der Kolloquien von Kirsten Meyer und Thomas Schmidt an der HU Berlin, den Gästen eines Vortrags an der Universität Mainz sowie zwei anonymen Gutachter:innen der *Zeitschrift für praktische Philosophie* (von denen sich einer in der Zwischenzeit als Eugen Pissarskoi zu erkennen gegeben hat).

Literatur

- Agora Energiewende. 2020. „Auswirkungen der Corona-Krise auf die Klimabilanz Deutschlands - Eine Abschätzung der Emissionen 2020“. <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/auswirkungen-der-corona-krise-auf-die-klimabilanz-deutschlands/>.
- Arrhenius, Gustaf. 2005. „The Boundary Problem in Democratic Theory“. In *Democracy Unbound*, herausgegeben von Folke Tersman, 14–29. Stockholm: Filosofiska Institutionen, Stockholms Universitet.
- Barry, Brian. 1977. „Justice Between Generations“. In *Liberty and Justice*, 242–58. Oxford: Clarendon Press (1991).
- Bednarz, Liane. 2019. „Wie Greta & Co. den Neuen Rechten nützen“. *Tagesspiegel Causa* 4.4.2019. <https://causa.tagesspiegel.de/kolumnen/liane-bednarz/wie-greta-amp-co-den-neuen-rechten-nuetzen.html>.
- Beitz, Charles R. 1975. „Gerechtigkeit und internationale Beziehungen“. In *Globale Gerechtigkeit*, herausgegeben von Christoph Broszies und Henning Hahn, 175–208. Berlin: Suhrkamp (2010).
- Birnbacher, Dieter. 2016. *Klimaethik: nach uns die Sintflut?* Stuttgart: Reclam.
- Brownlee, Kimberley. 2012. *Conscience and conviction: The case for civil disobedience*. Oxford: Oxford University Press.
- . 2016. „The Civil Disobedience of Edward Snowden: A Reply to William Scheuerman“. *Philosophy & Social Criticism* 42 (10): 965–70. <https://doi.org/10.1177/0191453716631167>.
- Brownlee, Kimberley, und Candice Delmas. 2021. „Civil Disobedience“. In *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, herausgegeben von Edward N Zalta, Summer 2021 edition. <https://plato.stanford.edu/archives/sum2021/entries/civil-disobedience/>.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). 2019. „Projektionsbericht 2019 für Deutschland“. <https://www.bmu.de/download/projektionsbericht-der-bundesregierung-2019/>.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG). 2011. Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 07. März 2011 - 1 BvR 388/05 -, Rn. 1–46. http://www.bverfg.de/e/rk20110307_1bvr038805.html.
- . 2021. Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/ 18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20 - Rn. 1–270. http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html.
- Caney, Simon. 2005. „Cosmopolitan Justice, Responsibility, and Global Climate Change“. *Leiden Journal of International Law* 18 (4): 747–76.
- . 2009a. „Climate change, human rights and moral thresholds“. In *Human Rights and Climate Change*, herausgegeben von Stephen Humphreys, 69–90. Cambridge: Cambridge University Press.
- . 2009b. „Justice and the distribution of greenhouse gas emissions“. *Journal of Global Ethics* 5 (2): 125–46. <https://doi.org/10.1080/17449620903110300>.
- Carter, Alan. 1998. „In Defence of Radical Disobedience“. *Journal of Applied Philosophy* 15 (1): 29–47. <https://doi.org/10.1111/1468-5930.00071>.
- Celikates, Robin. 2012. „Zwischen symbolischer Politik und realer Konfrontation“. *Analyse & Kritik* 568: 27.
- . 2016a. „Democratizing civil disobedience“. *Philosophy and Social Criticism* 42 (10): 982–94.

- . 2016b. „Rethinking Civil Disobedience as a Practice of Contestation-Beyond the Liberal Paradigm“. *Constellations* 23 (1): 37–45. <https://doi.org/10.1111/1467-8675.12216>.
- Cohen, Marshall. 1969. „Civil Disobedience in a Constitutional Democracy“. *The Massachusetts Review* 10 (2): 211–26.
- Dänner, Anne, und Percy Vogel. 2019. „Bürgerinnenversammlungen“. In *Wann wenn nicht wir. Ein Extinction Rebellion Handbuch*, herausgegeben von Sina Kamala Kaufmann, Michael Timmermann, und Annemarie Botzki, 93–96. Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Delmas, Candice. 2018. *A Duty to Resist: When Disobedience Should Be Uncivil*. New York: Oxford University Press.
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). 2020. „Klimaschutz statt Kohleschmutz: Woran es beim Kohleausstieg hakt und was zu tun ist“. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.725608.de/diwkompakt_2020-148.pdf.
- DIW Econ. 2021. „Ein Koalitionsvertrag für ein klimaneutrales Deutschland? Eine Bewertung hinsichtlich der Erreichung der Ziele des Bundesklimaschutzgesetzes und der Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels im Auftrag der Klima-Allianz Deutschland“. https://diw-econ.de/wp-content/uploads/Studie_DIW-Econ_KoaV_Plausibilitaetsanalyse_v1.2.pdf.
- Dixon, Nicholas. 1997. „The Morality of Anti-Abortion Civil Disobedience“. *Public Affairs Quarterly* 11 (1): 21–38.
- Dworkin, Ronald. 2000. *Was ist Gleichheit?* Berlin: Suhrkamp (2011).
- Ernst, Stephanie, und Theresia Höynck. 2018. „Ordnungsrechtliche Durchsetzung der Schulpflicht durch Jugendarrest“. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 307–15.
- Fischer-Lescano, Andreas. 2011. „Demonstrationen - Sitzen ist Gewalt“. *Der Freitag*, 31.03.2011. <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/sitzen-ist-gewalt> (Zugriff: 31.03.2022).
- Franzen, Jonathan. 2019. *Wann hören wir auf, uns etwas vorzumachen? Gestehen wir uns ein, dass wir die Klimakatastrophe nicht verhindern können*. Hamburg: Rowohlt (2020).
- Gandhi, Mahatma. 1921. „Satyagraha, ziviler Ungehorsam, passiver Widerstand, Nichtzusammenarbeit“. In *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, herausgegeben von Andreas Braune, 69–71. Stuttgart: Reclam (2017).
- . 1922. „Aggressiver versus defensiver ziviler Ungehorsam“. In *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, herausgegeben von Andreas Braune, 72–73. Stuttgart: Reclam (2017).
- Goodin, Robert E. 2007. „Enfranchising All Affected Interests, and Its Alternatives“. *Philosophy & Public Affairs* 35 (1): 40–68. <https://doi.org/10.1111/j.1088-4963.2007.00098.x>.
- Greenpeace. 2021. „Recht auf Zukunft. Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung“ (Kurzanalyse vom 12.05.2021). <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20210512-greenpeace-kurzanalyse-klimaschutzgesetz.pdf>.
- Habermas, Jürgen. 1983. „Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat“. In *Die neue Unübersichtlichkeit*, 79–99. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (1985).
- Hallam, Roger. 2019. „Das Modell des zivilen Widerstandes“. In *Wann wenn nicht wir. Ein Extinction Rebellion Handbuch*, herausgegeben von Sina Kamala Kaufmann, Michael Timmermann, und Annemarie Botzki, 118–24. Frankfurt a.M.: S. Fischer.

- Holz, Christian, Sivan Kartha, und Tom Athanasiou. 2018. „Fairly Sharing 1.5: National Fair Shares of a 1.5 °C-Compliant Global Mitigation Effort“. *International Environmental Agreements: Politics, Law and Economics* 18 (1): 117–34. <https://doi.org/10.1007/s10784-017-9371-z>.
- Humphreys, Stephen, Hrsg. 2009. *Human Rights and Climate Change*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC). 2018. „Zusammenfassung für Entscheidungsträger“. In *1,5 °C globale Erwärmung. Ein IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut*, Deutsche Übersetzung auf Basis der Version vom 8.10.2018 und unter Berücksichtigung von Korrekturmeldungen des IPCC bis zum 14.11.2018. Bonn/Bern/Wien: Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, ProClim, Österreichisches Umweltbundesamt. https://www.de-ipcc.de/media/content/SR1.5-SPM_de_181130.pdf.
- Jensen, Karsten Klint. 2015. „Future Generations in Democracy: Representation or Consideration?“ *Jurisprudence* 6 (3): 535–48. <https://doi.org/10.1080/20403313.2015.1065649>.
- Jubb, Robert. 2019. „Disaggregating Political Authority: What’s Wrong with Rawlsian Civil Disobedience?“ *Political Studies* 67 (4): 955–71. <https://doi.org/10.1177/0032321718816208>.
- Kiesewetter, Benjamin. 2009. „Dürfen wir Kindern das Wahlrecht vorenthalten?“ *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 95 (2): 252–73.
- King, Martin Luther. 1963. „Brief aus dem Gefängnis in Birmingham“. In *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, herausgegeben von Andreas Braune, 79–97. Stuttgart: Reclam (2017).
- Lemons, John, und Donald A Brown. 2011. „Global Climate Change and Non-Violent Civil Disobedience“. *Ethics in Science and Environmental Politics* 11 (1): 3–12. <https://doi.org/10.3354/esep00109>.
- Lyons, David. 1998. „Moral Judgment, Historical Reality, and Civil Disobedience“. *Philosophy & Public Affairs* 27 (1): 31–49. <https://doi.org/10.1111/j.1088-4963.1998.tb00058.x>.
- Malm, Andreas. 2020. *Wie man eine Pipeline in die Luft jagt. Kämpfen lernen in einer Welt in Flammen*. Berlin: Matthes & Seitz.
- Markovits, Daniel. 2005. „Democratic Disobedience“. *The Yale Law Journal* 114 (8): 1897–1952.
- Meyer, Kirsten. 2018a. „The Claims of Future Persons“. *Erkenntnis* 83: 43–59. <https://doi.org/10.1007/s10670-016-9871-1>.
- . 2018b. *Was schulden wir künftigen Generationen? Herausforderung Zukunftsethik*. Stuttgart: Reclam.
- Meyer, Lukas H., und Dominic Roser. 2009. „Enough for the Future“. In *Intergenerational Justice*, herausgegeben von Alex Gosseries und Lukas H. Meyer, 219–48. Oxford: Oxford University Press.
- Müller, Olaf. 2009. „Mikro-Zertifikate. Für Gerechtigkeit unter Luftverschmutzern“. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 95 (2): 167–98.
- Müller, Reinhard. 2019. „Rechtsbruch als Protestform“. *FAZ.net*, 29.03.2019. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/klima-demos-von-schuelern-rechtsbruch-als-protestform-16114259.html> (Zugriff: 31.03.2022).

- Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR). 2018. „The Climate Crisis is a Human Rights Crisis“. <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/ClimateChange/FactSheetClimateChange.pdf>.
- Oreskes, Naomi, und Erik M. Conway. 2010. *Merchants of Doubt. How an Handful of Scientists Obscured the Truth on Issue from Tobacco Smoke to Global Warming*. New York: Bloomsbury.
- Pasternak, Avia. 2018. „Political Rioting: A Moral Assessment“. *Philosophy & Public Affairs* 46 (4): 384–418. <https://doi.org/10.1111/papa.12132>.
- Powell, James Lawrence. 2015. „Climate Scientists Virtually Unanimous: Anthropogenic Global Warming Is True“. *Bulletin of Science, Technology & Society* 35 (5–6): 121–24. <https://doi.org/10.1177/0270467616634958>.
- Quaschnig, Volker, Nico Orth, Johannes Weniger, Joseph Bergner, Bernhard Siegel, und Michaela Zoll. 2021. *Solarstromausbau für den Klimaschutz*. Berlin: Hochschule für Technik und Wirtschaft. <https://solar.htw-berlin.de/studien/solarstromausbau/>.
- Rawls, John. 1971. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (1975).
- Raz, Joseph. 1979. *The Authority of Law: Essays on Law and Morality*. Oxford: Oxford University Press (repr. 2002).
- Roberts, M. A. 2009. „The Nonidentity Problem“. In *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, herausgegeben von Edward N. Zalta, Summer 2019 edition. <https://plato.stanford.edu/archives/sum2019/entries/nonidentity-problem/>.
- Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU). 2020. *Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa. Umweltgutachten 2020*. https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Entschlossene_Umweltpolitik.pdf.
- Scheuerman, William E. 2014. „Whistleblowing as Civil Disobedience: The Case of Edward Snowden“. *Philosophy & Social Criticism* 40 (7): 609–28. <https://doi.org/10.1177/0191453714537263>.
- . 2016. „What Edward Snowden Can Teach Theorists of Conscientious Law-Breaking“. *Philosophy & Social Criticism* 42 (10): 958–64. <https://doi.org/10.1177/0191453716631169>.
- Shue, Henry. 1999. „Global Environment and International Inequality“. *International Affairs* 75 (3): 531–45. <https://doi.org/10.1111/1468-2346.00092>.
- . 2015. „Historical Responsibility, Harm Prohibition, and Preservation Requirement: Core Practical Convergence on Climate Change“. *Moral Philosophy and Politics* 2 (1): 7–31. <https://doi.org/10.1515/mopp-2013-0009>.
- Simmons, A. John. 1979. *Moral principles and political obligations*. Princeton: Princeton University Press (Neuauf. 1981).
- Singer, Peter. 1973. *Democracy and Disobedience*. Oxford: Clarendon Press.
- Smith, William. 2013. *Civil disobedience and deliberative democracy*. London and New York: Routledge.
- Suding, Katja. 2019. „Pro und Contra: Schuleschwänzen für den Klimaschutz? (Contra)“. *Rhein-Neckar-Zeitung*, 04.03.2019. https://www.rnz.de/politik/hintergrund_artikel,-pro-und-contra-schuleschwaenzen-fuer-den-klimaschutz-_arid,424348.html (Zugriff: 31.03.2022).
- Thoreau, Henry David. 1849. *Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat - Civil Disobedience*. Zweisprachige Ausgabe. Zürich: Diogenes (1967, 2004).

- Umweltbundesamt. 2016. *Umweltschädliche Subventionen in Deutschland*. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltschaedliche-subventionen-in-deutschland-2016>.
- . 2021. „Treibhausgasemissionen stiegen 2021 um 4,5%“. Pressemitteilung vom 15.03.2022. <https://www.umweltbundesamt.de/print/93888>.
- UNO (United Nations Organization). 1992. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen. <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf>.
- van den Berg, Nicole J. u. a. 2020. „Implications of Various Effort-Sharing Approaches for National Carbon Budgets and Emission Pathways“. *Climatic Change* 162 (4): 1805–22. <https://doi.org/10.1007/s10584-019-02368-y>.
- Welchman, Jennifer. 2001. „Is ecosabotage civil disobedience?“ *Philosophy & Geography* 4 (1): 97–107. <https://doi.org/10.1080/10903770124815>.
- Weltgesundheitsorganisation (WHO). 2018. „Der Klimawandel betrifft zusehends die kleinen Länder“. Pressemitteilung vom 27.06.2018. <https://www.euro.who.int/de/media-centre/sections/press-releases/2018/climate-change-increasingly-affects-small-countries>.
- Whelan, Frederick G. 1983. „Democratic Theory and the Boundary Problem“. *Nomos* 25: 13–47.
- Wihl, Tim. 2022. „Legalität von Autobahnblockaden: Die wilde Seite der Demokratie“. *Legal Tribune Online*, 14.02.2022. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/autobahnblockade-sitzblockade-berlin-legal-strafbar-verfassungskonform-noetigung-versammlungsfreiheit/> (Zugriff: 31.03.2022).